

08  
09

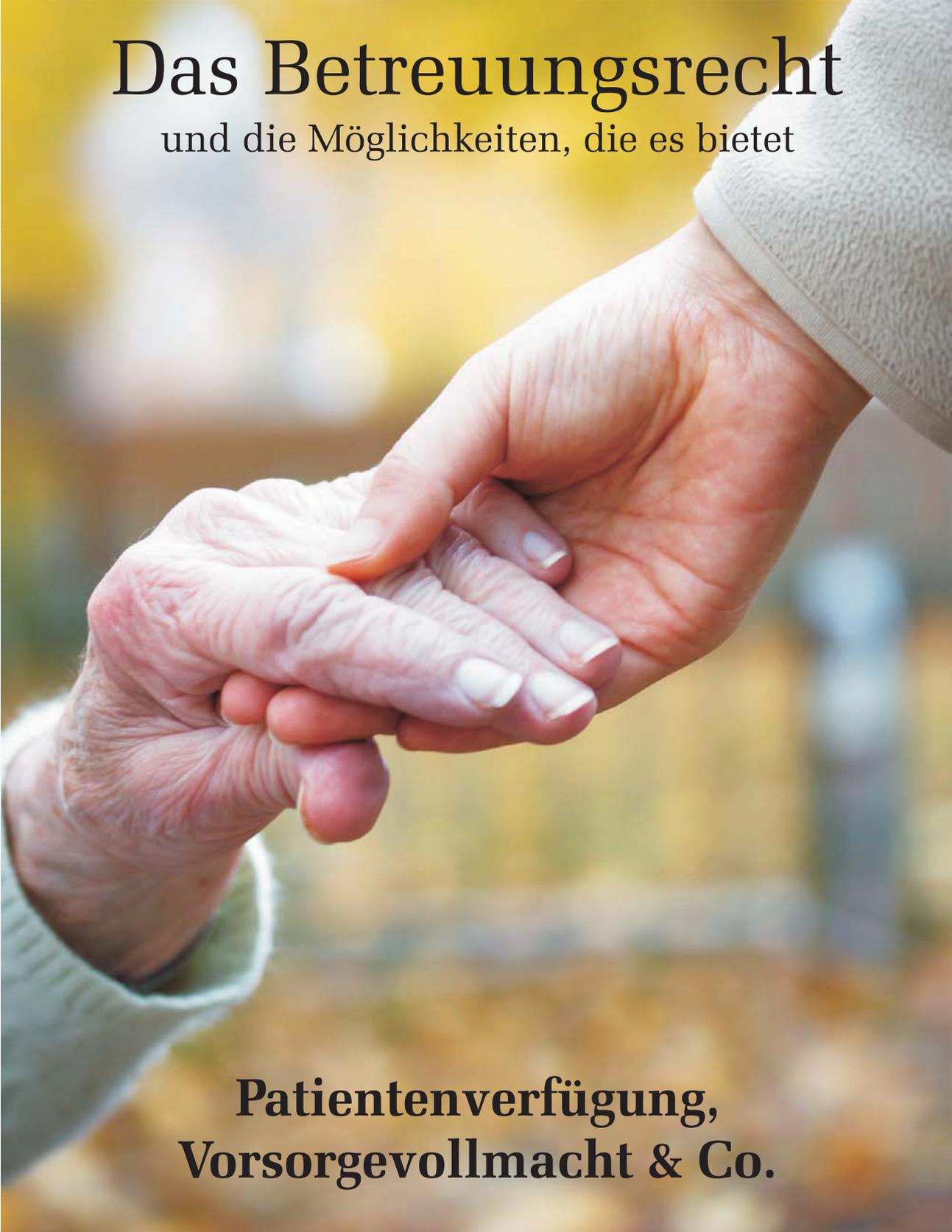
**Doppel-Nr. 08+09**

2. April 2013  
Zwölfter Jahrgang  
Heft 462+463 insgesamt  
Euro 6,40 · SFr 10,00  
Herausgegeben im  
Sabine Hinz Verlag  
Alleenstraße 85  
D-73230 Kirchheim  
Tel.: (07021) 7379-0  
Fax: (07021) 7379-10  
info@sabinehinz.de  
www.sabinehinz.de  
www.michaelkent.de

Lesen, was nicht in der Zeitung steht:

mehr wissen  
besser leben

Michael Kents Depesche für Zustandsverbesserer – alle 10 Tage neu!



# Das Betreuungsrecht

und die Möglichkeiten, die es bietet

**Patientenverfügung,  
Vorsorgevollmacht & Co.**

## Erfinder von Heroin feiert 150. Geburtstag!

Die Firma BAYER organisiert in diesem Jahr zu ihrem 150-jährigen Bestehen zahlreiche Festveranstaltungen mit prominenten Gästen. Ein eigens gebautes Luftschiff macht in allen fünf Kontinenten Werbung für den Konzern. Bei den Publikationen von BAYER werden jedoch die unangenehmen Teile der Firmengeschichte ausgeblendet. Themen wie Umweltverseuchung, Pestizidvergiftungen oder die Kollaboration mit dem Dritten Reich fallen in der Firmen-Chronik unter den Tisch.

Philipp Mimkes vom Vorstand der CBG: „BAYER war als Teil der IG Farben an den grässlichsten Verbrechen der Menschheitsgeschichte beteiligt. Die Firma lieferte Zyklon B für die Gaskammern, beteiligte sich an grausamen Menschenversuchen und ließ sich in Auschwitz eine riesige Fabrik von Sklavenarbeitern bauen. Im konzerneigenen Konzentrationslager Auschwitz-Monowitz kamen Zehntausende ums Leben“. Anders als andere Unternehmen hat BAYER nie eine unabhängige Untersuchung der Firmen-Historie veranlasst. Weitere Hintergründe zur BAYER-Historie:

- In keiner Unternehmensbroschüre fehlt der Hinweis auf die Erfindung von Aspirin, verschwiegen wird jedoch, dass Bayer fast zeitgleich das Präparat **HEROIN** auf den Markt brachte, u.a. als Hustenmittel für Kinder. Ärzte hatten frühzeitig auf das Suchtpotential des neuen Präparats hingewiesen.
- Der langjährige BAYER Generaldirektor Carl Duisberg beteiligte sich im I. Weltkrieg persönlich an der Entwicklung von Giftgas und setzte den völkerrechtswidrigen Einsatz an der Front

durch. Duisberg war mitverantwortlich für die Deportation zehntausender belgischer Zwangsarbeiter.

- In den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen beschäftigte sich ein eigenes Verfahren mit IG Farben. Hierin wurde z.B. festgestellt: „Unstreitig sind verbrecherische Experimente von SS-Ärzten an Konzentrationslagerhäftlingen vorgenommen worden. Diese Experimente sind zu dem ausdrücklichen Zweck erfolgt, die Erzeugnisse der IG Farben zu erproben.“

- Die in Nürnberg verurteilten Manager konnten nach Verbüßung ihrer Haftstrafe ihre Karriere ungehindert fortsetzen. So wurde Fritz ter Meer Aufsichtsratsvorsitzender von BAYER. Bei seiner Vernehmung in Nürnberg hatte er geäußert, den Zwangsarbeitern in Auschwitz sei „kein besonderes Leid zugefügt worden, da man sie ohnedies getötet hätte“.

- In den Laboren von BAYER wurde auch im Dritten Reich an chemischen Kampfgasen geforscht. Der Erfinder von *Sarin* (und *Tabun*), Dr. Gerhard Schrader, leitete nach dem Krieg die *Pestizidabteilung* von BAYER.

Vertreter der CBG, Coordination gegen BAYER-Gefahren, werden in der Hauptversammlung zur Weißwaschung der BAYER-Historie sprechen. Die CBG hat eine Kampagne zu den Schattenseiten der Firmengeschichte initiiert. Alle Veröffentlichungen dazu auf der Webseite [www.cbgnetwork.org/4871.html](http://www.cbgnetwork.org/4871.html).

*Coordination gegen BAYER-Gefahren*

*Pf 15 04 18, 40081 Düsseldorf*

*Fon 0211 - 33 39 11*

*eMail [CBGnetwork@aol.com](mailto:CBGnetwork@aol.com)*

*Internet [www.cbgnetwork.org](http://www.cbgnetwork.org)*

## Wer hat Angst vor „Bitcoin“?



Meine Kollegen reden die ganze Zeit über nur noch von „bitcoin“ (ein neues elektronisches Internetzahlungsmittel). Hab dann ein wenig gegoo-gelt und bin auf das gestoßen: „Warum mag die europäische Zentralbank den Bitcoin nicht?“ ([bitcoinonline.de/die-europaeische-zentralbank-und-der-bitcoin#more-315](http://bitcoinonline.de/die-europaeische-zentralbank-und-der-bitcoin#more-315)). Als ich nur die Überschrift gelesen hatte, dachte ich mir sofort: „Ahh, da wird wieder jemandem etwas gefährlich, also muss es schlecht gemacht werden.“ Das wäre doch wieder was für die Depesche :-). Nur so zur Info, Heiko

## Soziale Stabilisierung durch Musik

Mit dem venezolanischen Präsidenten **Hugo Chávez** ist zum ersten Mal einer der *ethecon*-Blue-Planet-Preisträger verstorben. Er hat den Preis 2008 dafür bekommen, dass er zusammen mit dem Musiker und Erzieher José Abreu dafür gesorgt hat, dass jedes venezolanische Kind ohne Ansehen seines sozialen Hintergrundes ein Instrument erlernen kann. Chávez und Abreu schufen „EL SISTEMA“, ein weltweit einzigartiges Programm, aus dem bekannte und herausragende MusikerInnen hervorgegangen sind – sowie mehrere Kinder- und Jugendorchester der besonderen Art. Ziel war es, in seinerzeit einem der ärmsten Länder der Welt die Musik zur Bildung sowie zur seelischen und sozialen Stabilisierung von Kindern einzusetzen. Die Kinder genießen in der Musikschule eine sichere und gewaltfreie Umgebung. Die Musiklehrer arbeiten mit örtlichen Sozialdiensten und dem Waisenhaus zusammen und sorgen für fehlende Kleidung, Nahrung oder andere Dinge des täglichen Lebens. Zum Zeitpunkt der Nominierung der Preisträger verfügte Venezuela über 90 spezielle Musikschulen mit 250.000 Kindern. Das Orchestersystem hat mittlerweile Musiker hervorgebracht wie den Dirigenten Gustavo Dudamel und das mit 17 Jahren jüngste je aufgenommene Mitglied der Berliner Philharmoniker, Edicson Ruiz. [...] Wir trauern mit der venezolanischen Bevölkerung. *ethecon*, Stiftung Ethik & Ökonomie [ethecon.org](http://ethecon.org) · [info@ethecon.org](mailto:info@ethecon.org)



## INHALT

Zuschriften / Zitate	2
Inhalt / Impressum	3
Vorwort von Michael Kent	3
Vorträge & Termine	4
<u>HP Katrin Mögel, hom. Hausapotheke:</u>	
<b>Folge 22: Stephanskorn</b>	5
<u>Lina Seifert und Michael Kent</u>	
<b>Das Betreuungsrecht</b>	7
Begriffsbestimmungen	10
<b>Verfügungen &amp; Vollmachten</b>	13
Muster Patverfü	15
Muster Betreuungsverfügung	18
Muster Vorsorgevollmacht	20
Psychiatrische Willenserklärung	22
<u>Kurzartikel Werner Hanne</u>	
<b>Kritische Seite des Betreuungsrechts</b>	24
Vertiefendes & Ergänzendes 28	
Leserbefragung 2013	Hefmitte

## IMPRESSUM

Michael Kents Depesche **mehr wissen - besser leben** erscheint 9 mal pro Quartal (36 x jährlich) und kann als Postversandausgabe über den Verlag (ggf. plus zusätzlicher PDF-Version per Mail) wie auch als Heft über freie Zeitschriftenvertriebsstellen bezogen werden.

**Redaktion:** Michael Kent (Chefredaktion, E-Mails an: redaktion@kent-depesche.com), Sabine Hinz (Zuschriften, E-Mail an: info@sabinehinz.de).

**Autoren:** M. Kent sowie Gastautoren. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildsendungen. Zuschriften können ohne ausdrücklichen Vorbehalt veröffentlicht werden. Vom Leser verfasste Beiträge können aus redaktionellen Gründen abgeändert oder gekürzt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

### Bildnachweise

Titelbild: www.123RF.com

Seite 6, 12, 21: www.Bilderbox.de

Artikeltitel Seite 7: www.123RF.com

Seite 8: www.photocase.de Foto © Maria Vaorin

Seite 9, 13, 17, 26: www.123RF.com

Seite 11 oben: wikipedia, Foto © user Hdeinert

Seite 19: www.fotolia.de, Foto © PhotoSG

**Erstveröffentlichung 08 + 09/2013: 2.04.2013**

**Adresse:** Sabine Hinz Verlag, Alleenstraße 85  
73230 Kirchheim, Tel.: 07021/ 7379-0, Fax: -10

**Internet:** www.sabinehinz.de.

**Regelmäßiger Bezug:** Monatlich 3 Ausgaben: Euro 9,60 (per Lastschriftverfahren). Quartalsbezug 9 Ausgaben für Euro 28,- (per Rechnung). Druck- plus E-mail-Ausgabe: zuzüglich 20 Ct. pro Heft, 60 Ct. pro Monat bzw. Euro 1,80 pro Quartal. Der Bezug kann telefonisch, per Mail, brieflich oder per Fax eingestellt werden – bei monatlicher Zahlungsweise zum Monatsende, bei jährlicher zum Jahresende.

**Druck:** Eigendruck (Digitaldruck). **Inserate:** In der Depesche werden keine bezahlten Fremdanzeigen abgedruckt. **Copyright** © 2013 by Sabine Hinz-Verlag, Kirchheim unter Teck. Alle Rechte vorbehalten. Jedoch sind nicht-gewerbliche Weitergabe bzw. Vervielfältigungen einzelner Depeschenartikel für Bezieher der regelmäßigen Postversandausgabe gestattet. Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion vom Herausgeber nicht übernommen werden.



*Vorbereiten  
ist besser*

Michael Kent, Vorwort

Lieber Depeschenbezieher!  
Lieber Freund!  
Lieber Zustandsverbesserer!

Diese Depesche beschäftigt sich mit einem – wie ich meine – wichtigen Thema, das von vielen jungen Leuten (unter 70 :-)) gerne mal ignoriert wird.

„Ich? Nein, ich werde nie alt, nie gebrechlich, nie vergesslich.“ Mit dieser Einstellung leben nicht wenige in den Tag hinein. „Ich bleibe rüstig, gesund und munter, bis ich im hohen Alter eines Tages friedlich einschlafen werde; ich werde nie ernsthaft krank werden, nie einen Schlaganfall erleiden, nie einen schweren Autounfall haben und auch nie ins Koma fallen.“ Natürlich, genau diese Gesundheit und Vitalität wünsche ich Dir von ganzem Herzen! Dennoch ist es sinnvoll, für den Fall der Fälle vorgesorgt zu haben – schon alleine deshalb, weil solide Vorsorge die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Unerwünschten reduziert.

Etwa 1,5 Millionen Menschen stehen derzeit in Deutschland unter sog. „Betreuung“ (früher „Entmündigung“), werden also rechtlich von einem bevollmächtigten Betreuer (früher „Vormund“) vertreten. Statistisch gesehen hat nur ein Bruchteil dieser 1,5 Millionen Menschen im Voraus festgelegt, wer im Ernstfall der Betreuer sein soll. In den meisten Fällen musste das Gericht den Betreu-

er bestimmen. D.h. die wenigsten haben sich im Vorfeld mit der Thematik beschäftigt, wurden dann eines Tages z.B. durch Unfall, Krankheit mit Behinderung, Koma, Schlaganfall etc. vor vollendete Tatsachen gestellt und erhielten einen Betreuer zugewiesen, den sie vielleicht gar nicht wollten oder der die Geschäfte (bzw. das Vermögen etc.) nicht im eigenen Sinne verwaltete.

Dabei lässt sich Derlei dank einer verbesserten Gesetzeslage heutzutage wirksam vorbeugen. Man muss bloß Bescheid wissen. Diesem Zweck, sprich dem leicht verständlichen Einstieg in die Thematik, diene diese Depesche.

Doch selbst dann, wenn Dir bis ins hohe Alter beste Gesundheit und klares Denken beschieden bleiben, existiert doch ein weiteres, ganz anderes Gefahrenpotential speziell für aufklärerisch wirkende Menschen, die ihren Mund gerne mal (zu) weit aufreißen – wie z.B. mich. Solche Leute laufen vermehrt Gefahr, das Schicksal eines Gustl Mollath zu teilen (Seite 24) und hinter „psychiatrischen Gardinen“ zu verschwinden.

Die (nichtigen) Anlässe aufgrund derer Menschen heutzutage zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen werden, könnten eine eigenständige Depesche füllen (die ich vielleicht einmal noch schreiben werde).

### HOMA/Agnihotra-Vorträge

**Fr., 19. April 2013, 19:00, Ingolstadt**  
Verein Die neue Erde, Antonius Schwaige  
Antonius-Schwaige-Str. 47, 85049 Ingolstadt  
Karten unter: [www.desert-greening.com](http://www.desert-greening.com) und  
[www.dieneueerde.de](http://www.dieneueerde.de). Eintritt: 10,-

**Fr., 3. Mai 2013, 18:30, Mühlheim**  
Prana Seminar Veranstaltung GMBH  
Bleichstr. 4a, 63165 Mühlheim, Eintritt 12,-  
[www.prana-gmbh.de](http://www.prana-gmbh.de), Tel. (06108) 79 61 77

**Sa., 4. Mai 2013, Alsfeld**  
(Vortrag am Vormittag, nachmittags Praxis-  
workshop Agnihotra)  
Stadthalle Alsfeld, Jahnstr. 14, 36304 Alsfeld  
Tageskarte 27,- für *Kongress Aufbruch*  
mit Jo Conrad und Prof. Michael Vogt

**Do., 9. Mai 2013, 17:00, Stuttgart**  
Gaststätte Haus am See  
Mühlhäuser Str. 311, 70378 Stuttgart  
Verein Neubeginn Baden Württemberg e.V.  
David Bilder, Tel. (07331) 9864677  
Email: [neubeginn-bw@gmx.de](mailto:neubeginn-bw@gmx.de)  
Anmeldung erforderlich, Eintritt 12,-

**Fr., 10. Mai 2013, 19:00, Stuttgart**  
LICHTNETZ ZENTRUM, Eintritt 10,-  
Landhausstr. 44, 70190 Stuttgart  
Anmeldung: [info@lichtnetz.de](mailto:info@lichtnetz.de)

**Sa., 11. Mai 2013, 17:00, Großerlach**  
Schweizerhof Seminarzentrum, Eintritt 10,-  
Schweizerhof 1, 71577 Großerlach  
[www.derschweizerhof.de/veranstaltungen/](http://www.derschweizerhof.de/veranstaltungen/)  
Anmeldung: [team@derschweizerhof.de](mailto:team@derschweizerhof.de)

**Do., 16. Mai, 19:30, A-4223 Katsdorf**  
Hotel Mader, Baderberg 7, A-4223 Katsdorf  
Eintritt 22,- Anmeldungen erforderlich  
Email: [office@lebenslehre.com](mailto:office@lebenslehre.com)

**1. Österreichischer Energetik Kongress**  
Schlosspark Mauerbach bei Wien  
Herzog-Friedrich-Platz 1  
A-3001 Mauerbach bei Wien  
Vortrag AGNIHOTRA mit Praxiseinführung am  
17. Mai 17:00 - 19:30 Uhr  
Vortrag AGNIHOTRA mit Praxiseinführung am  
18. Mai 17:00 - 19:30 Uhr  
Eintrittspreise: [www.be-perfect-eagle.com](http://www.be-perfect-eagle.com)  
Tel. +43-1532 / 2758-15

**So., 19. Mai, 19:15, A-3144 Pyhra-Wald**  
Heilerzentrum und Heilerakademie Österreich  
Wolfgang T. Müller, Eintritt: 22,-  
Perschlingtalstr. 35, A-3144 Pyhra-Wald  
Anmeldung: [www.heilerakademie.at](http://www.heilerakademie.at)  
Email: [office@heilerakademie.at](mailto:office@heilerakademie.at)

**Mi., 22. Mai 2013, 19:30, A-8055 Graz**  
Casa Josono, Triesterstr. 370, A-8055 Graz  
Anmeldungen: [andrea.baltzer@prana.at](mailto:andrea.baltzer@prana.at)

**Sa., 25. Mai 2013, A-5760 Saalfelden**  
Offenes Treffen mit Vortrag und Workshop,  
genauer Zeitplan erst nach Ostern  
Sai Sanjeevini Foundation  
Buchbinderei Fuchs,  
Zeller Bundesstr. 4, A-5760 Saalfelden

Vorsicht ist also geboten. Doch auch in diesem Bereich ist dank einer verbesserten Gesetzeslage wirksame Vorbeugung möglich. Niemand darf Dich heute mehr psychiatrisch diagnostizieren (für „geisteskrank“ erklären) oder Dir Psychopharmaka, geschweige denn „Behandlung“ verordnen usw., wenn Du das nicht willst. Man muss sich bloß auskennen.

Auch hierzu vermittelt Dir der heutige Hauptartikel – von Lina Seifert und mir – ab Seite 7, so hoffe ich, das nötige Grundlagenwissen. Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Werner Hanne für seine Unterstützung bei der Erstellung dieses Artikels. Werner, den Du als Autor unseres Hefts zur Organspendeproblematik kennst, befasst sich seit Jahren intensiv mit dem Betreuungsrecht und half uns mit seinem Hintergrundwissen mehrfach weiter.

Ein Kurzinterview von Jo Conrad mit Werner Hanne zum Thema steht bei [www.bewusst.tv](http://www.bewusst.tv) im Internet online. Werner Hanne wird auch sehr gerne einen Vortrag im Depeschenkreis zum Betreuungsrecht abhalten. Falls Du Interesse daran hast, melde Dich bitte, dann veranstalten wir den Vortrag bald.

Bevor das Thema losgeht, gibt es heute wieder eine Fortsetzung zur *homöopathischen Hausapotheke* von Heilpraktikerin Katrin Mögel. Öfters wurden wir gefragt: „Wie soll man die homöopathischen Mittel einnehmen, in welcher Dosierung usw.“? Dies wurde alles im einleitenden Artikel in Depesche 01/2010 beschrieben. Da geht's um die Wirkprinzipien der Homöopathie, Sinn und Umfang der Hausapotheke, die hom. Mit-

tel, ihre Dosierung, ihre Anwendung, ihre Reichweite usw. Falls Dir dieser Artikel fehlt, bestelle Dir das Heft bei Sabine. Der Sinn einer Hausapotheke ist „Erste Hilfe“ bzw. die kleine Hilfe für Zwischendurch. Länger anhaltende oder stärkere Beschwerden werden (auch in der Homöopathie) nicht durch eine Hausapotheke abgedeckt. Da sollte man bitte immer den Fachmann aufsuchen.

Dieses Jahr wird irgendwie das „Jahr der Doppeldepeschen“. Ich hoffe, das stört Dich nicht. Es gibt einfach gewisse Themen, wo ich es unpassend finde, sie auseinander zu reißen und auf zwei Hefte zu verteilen. Ein paar weitere Doppelhefte werden es 2013 noch werden.

In der Heftmitte findest Du unsere „Leserbefragung 2013“. Wer schon länger dabei ist, kennt das von früher. Von Zeit zu Zeit fragen wir nach, was wir verändern sollten, um Dir besser zu dienen bzw. Deinen Anliegen besser gerecht zu werden. Denn der hauptsächliche Zweck der Depesche soll ja sein, dass sie Dich darin unterstützt, Dein Leben und die Zustände in Deiner Umgebung zu verbessern. Vielen herzlichen Dank also, wenn Du mitmachst. Wir schätzen das sehr!

Der Verein für HOMA-Therapie ([homa-hof-heiligenberg.de](http://homa-hof-heiligenberg.de)) legt sich dieses Jahr schwer ins Zeug und veranstaltet nicht nur Infotage am Hof, sondern geht zudem auf „Tournee“. Die bisherigen Termine findest Du im Kasten links. Sollte einer davon in Deiner Nähe stattfinden, lass' Dir das nicht entgehen.

Ganz liebe Grüße und bis bald,  
Michael

**D**ie Körner/Samen von Staphisagria, auch Stephanskörner\* genannt, werden besonders für **schüchterne Menschen** eingesetzt, die auf alles sensibel reagieren (durch diese Sensibilität können auch körperliche Beschwerden entstehen wie zum Beispiel Koliken).

Staphisagria passt besonders gut zu dem seelischen Zustand „Ich hab die Nase voll!“ Das gilt auf körperlicher als auch auf psychischer Ebene.

Es hilft bei Beschwerden, die ausgelöst werden durch Kummer, Sorgen und Ärger. Man ist launisch, fühlt sich sehr schnell beleidigt und hält seine Emotionen zurück.

Manchmal ist das Maß voll und Wut und Zorn brechen heraus. Kinder haben entsprechende Wutanfälle, wobei sie mit Gegenständen werfen, selbst auf die Menschen, die sie eigentlich trösten wollen.

(A) Staphisagria ist ein wichtiges Mittel bei glatten **Schnittverletzungen** und Schnitten nach einer Operation – gleichermaßen, wenn man sich von einer anderen Person geschnitten fühlt.

---

\***Stephanskörner:** Samen des giftigen Stephankrauts, welches zur Gattung der Rittersporne gehört. Der botanische Name *Staphisagria* leitet sich von den griechischen Wörtern *staphis*, „getrocknete Weinbeere“ und *agrios*, „wild“ her. Andere Namen der Pflanze sind: Mittelmeer-Rittersporn, Stephanskorn, Giftiger Rittersporn, Läusepfeffer, Läusezahn, Läuse Samen, Kräusesamen. Das homöopathische Präparat wird aus den getrockneten, reifen Samen der Pflanze hergestellt.

\***Gerstenkorn:** Mit einer gerstenkornähnlichen Schwellung verbundene eitrige Entzündung einer Hautdrüse am Lid.



Bildquelle:  
de.wikipedia.org  
Foto © Llez

Bisherige Folgen der Serie: Einleitung zur Homöopathie, zur homöopathischen Hausapotheke, zur Einnahme und Dosierung der homöopathischen Mittel etc. in Depesche 01/2010. Folge 1. Aconitum (01/2010), 2. Gelsemium (01/2010), 3. Eupatorium(02+03/2010), 4. Bryonia alba (05/2010), 5. Arnica (06+07/2010), 6. Apis (10/2010), 7. Nux vomica (12+13/2010), 8. Arsenicum album (16/2010), 9. Hypericum perforatum (21/2010), 10. Ledum palustre (24+25/2010), 11. Rhus toxicodendron (28+29/2010), 12. Pulsatilla (32+33/2010), 13. Belladonna (01/2011), 14. Chamomilla (12/2011), 15. Hepar sulfuris calcareum (16/2011), 16. Dulcamara (32+33/2011), 17. Phosphor (05+06/2012), 18. Causticum (10/2012), 19. Lycopodium clavatum (20/2012), 20. Ferrum phosphoricum (27/2012), 21. Carbo vegetabilis (05/2013), 22. Staphisagria (08+09/2013)

(B) Bei **schlechten Zähnen**, oder auch bei Karies. Bei Zahnschmerzen in Folge von aufgestautem Ärger, durch eine Beleidigung oder nach einer zahnärztlichen Behandlung (Zahnziehen usw.). Das Zahnfleisch fühlt sich schwammig an und blutet leicht.

Staphisagria hilft auch, wenn die Zahnschmerzen bei Frauen auffallend immer während der Monatsblutung auftreten (sie werden schlechter durch kalte Getränke und besser durch Wärme, durch Druck und Zähne-aufeinander-beißen).

(C) Staphisagria ist das Mittel der Wahl bei einem **Gerstenkorn\*** – besonders bewährt hat es sich, wenn es zu oftmaligen Rückfällen kommt; die Lider sind verhärtet, die Augen trocken, Augenwinkel und Lidränder sind rissig.

(D) **Kopfschmerz** mit dem Gefühl, als wäre eine Kugel im Gehirn, bei Lippenherpes und Gesichtsschmerzen.

(E) **Bauch:** Bei Heißhunger (auch bei vollem Magen), Druck im Magen – und wenn alles bitter, fade oder wässrig schmeckt. Bei Morgenübelkeit von Schwangeren.

Ein weiteres wichtiges Symptom ist das Gefühl, als hänge der Magen schlaff herunter.

Bei allgemeiner Nervosität und bei Kopf- oder Bauchschmerzen kann Staphisagria das Mittel der Wahl sein.

Bei Bauchschmerzen mit krampfartigen oder schneidenden Schmerzen, verursacht durch Ärger und Zorn nach einer Beleidigung, durch Kränkung oder durch Tadel.



Staphisagria hilft bei Beschwerden, die durch Ärger und Kummer verursacht werden.

☞ Der Ärger wird in sich hinein gefressen. Der Betroffene wirft mit Dingen um sich.

**Gallen- und Nierenkolik:** Die Beschwerden sind die Folge einer Nierensteinoperation, einer Steinentfernung oder einer Katheterisierung\*.

Es hilft bei Verstopfung und Hämorrhoiden, welche heftigen Schmerz durch das ganze Becken erzeugen.

(F) **Blasenentzündung** (med. „Zystitis“), die nach dem Geschlechtsverkehr auftritt („Honeymoon-Zystitis\*“). Hilft besonders, wenn Wärme gut tut. Bei Blasenentzündung mit einem andauernden Harndrang und Brennen (wenn man nicht uriniert) oder mit dem Gefühl, als rolle ein Urintropfen durch die Harnröhre. Der Schmerz wird besser während des Wasserlassens und durch Wärme.

Bei nächtlichem **Einnässen** bei Kindern aufgrund einer Kränkung oder durch andauerndes Gehänselt-werden.

Es wirkt heilend bei chirurgischen Verletzungen der Harnröhre oder bei anderen Verlet-

zungen und Wunden durch einen scharfen Gegenstand.

Staphisagria hilft bei Stichverletzungen oder bei Problemen nach Bauchspiegelungen\*, genauso wie bei anderen operativen Eingriffen.

Es ist das wichtigste Mittel nach **Vergewaltigung!**

(G) Frau: Nach einem Dammschnitt oder einem **Kaiserschnitt**. Die betroffene Frau hat brennende und stechende Schmerzen, wie durch einen Messerstich verursacht.

**Brustdrüsenentzündung:** Die Beschwerden sind eine Folge von heruntergeschlucktem Ärger durch eine Beleidigung oder durch eine Enttäuschung; sie verspürt Erregung; meistens ist die linke Brust angeschwollen und stark entzündet, sehr berührungs- und schmerzempfindlich.

(H) Mann: bei **Prostataentzündung** oder bei Samenfluss, der von einer chronischen Entzündung der Harnröhre hervorgerufen wird.

Prostatabeschwerden: Er hat eine nur geringe Urinmenge, dazu einen dünnen Harnstrahl, obwohl er einen starken Harndrang verspürt.

Bei zu **großem sexuellem Verlangen**, wenn die Gedanken ständig um Sexualität kreisen. Sexuelle Gedanken und Phantasien drängen sich auf. Es wird Entladung und Erleichterung in Masturbation gesucht. Auch bei Beschwerden durch sexuelle Exzesse.

(I) **Schuppenflechte\***, hervorgerufen durch Kummer, durch Unterdrückung von Wut oder

anderen Gefühlen, besonders bei Kindern. Mit Ekzemen\*, die ein gelbes, scharfes Sekret bilden, welches unter der Kruste hervor sickert. Durch Berührung mit dem Sekret bilden sich neue Bläschen.

(J) Bei **Ischias**, besonders bei älteren Menschen.

(K) Zur Vorbeugung vor Insekten- oder **Mückenstichen**, aber auch zu deren Behandlung.

(L) **Schlaflosigkeit**, Schlafstörung: Schläfrig tagsüber, schlaflos die ganze Nacht. Bei Schlafstörungen von Kindern. Das Kind wacht jede Stunde auf, ist erschrocken, hat geträumt und hat Schmerzen.

(M) **Kopfläuse:** Die Kopfhaut juckt sehr und ist ständig gereizt. Das häufige Kratzen kann zu Infektionen führen. Es kann eine feuchte Absonderung auftreten und schon die geringste Untersuchung des befallenen Bereiches führt zu Ärger beim Betroffenen.

(N) Wenn sich die **Stimmung** verschlechtert durch Mittagsschlaf, Ärger, Demütigung, Kummer, Berührung, Tabak, und sich bessert durch Wärme, Ruhe, Frühstück.

\***Katheterisierung:** Einführen eines Katheters (Röhrchen oder Schläuche, mit denen Hohlorgane, z.B. Blase, Magen, Darm, entleert, gefüllt oder gespült werden können).

\***Honeymoon** (engl): Flitterwochen (Zystitis: Blasenentzündung).

\***Bauchspiegelung:** Methode, bei der die Bauchhöhle und die darin liegenden Organe mit speziellen Instrumenten durch kleine, vom Chirurgen geschaffene Öffnungen in der Bauchdecke sichtbar gemacht werden.

\***Schuppenflechte:** nicht ansteckende, chronische Hautkrankheit mit silberweißen, trockenen Schuppenauflagerungen auf roten, scharf umgrenzten Flecken.

\***Ekzem:** nässende, nicht ansteckende, juckende Entzündung der Haut.

# Das Betreuungsrecht

von Lina Seifert und Michael Kent unter Mitwirkung von Werner Hanne



*Die meisten Menschen vertreten die Ansicht, das „Betreuungsrecht“ habe nichts mit ihnen zu tun, da sie weder behindert noch alt noch gebrechlich seien; sollte ihnen wider Erwarten etwas zustoßen, so dass sie während einer bestimmten Zeitperiode nicht mehr für sich selbst entscheiden könnten (z.B. bei Koma nach Autounfall o.Ä.), so würden die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Lebenspartner) die Dinge wohl schon in ihrem Sinne regeln. Beide Ansichten könnten jedoch kaum weiter von der Realität entfernt sein. Denn (a) ist das Betreuungsrecht etwas, womit man sich heute befassen sollte – warum, beantwortet dieser Artikel – und (b) werden Ihre Angehörigen keinesfalls gefragt, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, sondern Ihnen wird per Gerichtsbeschluss ein Betreuer zugeteilt, der Ihre Angelegenheiten regelt und u.U. anders entscheidet, als Sie das gerne hätten. Glücklicherweise lässt sich hier aber sehr wirksam vorbeugen – wenn man sich denn auskennt...*

**E**s gibt einen triftigen Grund, warum man einen ausgefüllten Organspendeausweis immer bei sich tragen sollte, selbst dann, wenn man *keine* Organe spenden möchte (der Organspendeausweis kann auch mit „nein“ ausgefüllt werden). Ein solcher Ausweis gibt nämlich Antwort auf eine Frage, die sich Ärzten, Hilfspersonal und Verwandten in einer Situation stellt, wo der Betreffende selbst nicht antworten kann – z.B. wenn er nach einem Unfall, nach einer OP oder in Folge einer Erkrankung ins Koma gefallen ist.

Dies jedoch bleibt keinesfalls die einzig denkbare Situation, bei der es sinnvoll erscheint, die eigenen Wünsche *schon im Vorfeld* festgelegt zu haben.

Denken wir da einmal an jemanden, der sich sein Leben lang intensiv mit alternativmedizinischen Lehren beschäftigt hat. Aufgrund seines Hintergrundwissens wünscht er sich eine andere Behandlung als das schulmedizinische Standardprogramm, vielleicht sogar eine Behandlung, die den schulmedizinischen Handlungsweisen genau entgegensteht. Doch gerade dann, wenn es darauf ankommt, kann derjenige u.U. seine Behandlungswünsche nicht zum Ausdruck bringen, weil er z.B. gerade bewusstlos ist.

Während beim Organspendeausweis die Sache klar auf der Hand liegt, gibt es keinen vorgefertigten Ausweis, den man bei sich tragen bzw. auf dem

man zuvor ankreuzen könnte: „Mit welcher Therapie wollen Sie bei Bewusstlosigkeit aufgrund eines unentdeckten Gehirntumors behandelt werden?“ Wie also lässt sich im Vorfeld dafür sorgen, dass der eigene Wille *dann* Beachtung findet, wenn man ihn nicht äußern kann, und einem jene Behandlung zuteil wird, die einem nach eigener Überzeugung optimal helfen wird?

Es gibt auch Menschen, denen die nackte, medizinische Notwendigkeit – im Gegensatz zu Ärzten – gar nicht als oberstes Gebot gilt. Streng religiöse Menschen beispielsweise, die aus Glaubensgründen kein Spenderblut annehmen wollen, selbst dann nicht, wenn sie ohne Transfusion sterben

würden. Was kann so jemand im Vorfeld unternehmen, damit im Falle eines Falles „sein Wille auch geschehe“?

Noch wichtiger ist dies, wenn es um *entmündigende psychiatrische Diagnosen* geht – denn was früher fast ausschließlich geistig Behinderten, gehirngeschädigten Menschen, stark Suchtkranken, dementen\* Senioren und Alzheimerpatienten\* im Endstadium vorbehalten war, ereilt heute immer öfter auch Menschen, die mitten im Leben stehen.

**\*dement/Demenz:** nachlassende Geisteskraft, Merkfähigkeit bzw. Gedächtnisverlust (besonders des sog. Kurzzeitgedächtnisses), im Alter; im fortgeschrittenen Stadium mit Störung der Sprachfähigkeit und der Fähigkeit alltägliche Handlungen auszuführen (lat. Vorsilbe de: weg-, abnehmend, lat. mens: Verstand).

**\*Alzheimer:** Krankheit, benannt nach dem deutschen Neurologen Alois Alzheimer (1864-1915), bei der es zu einem nahezu völligen Verlöschen des Gedächtnisses und der Persönlichkeit kommt.

**\*DSM:** Offizielles, von der Psychiatrie selbst herausgegebenes Verzeichnis „psychischer Erkrankungen und Störungen“. Es enthält in der bisherigen 4. Auflage bereits 374 sog. „Erkrankungen“. In der im Mai 2013 erscheinenden 5. Auflage werden Dutzende „Krankheiten“ hinzugefügt, wie etwa die „Hortungsstörung“. Die Entscheidung, ob eine Krankheit aufgenommen wird oder nicht, erfolgt durch Meinung, Diskussion und Abstimmung unter führenden Psychiatern. (**DSM:** „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“: Diagnostisches und Statistisches Handbuch geistiger Störungen).

„Wahnsinn wird normal“, lautet die Überschrift eines 10-seitigen Artikels im SPIEGEL 4/2013 zur bald erscheinenden fünften Ausgabe des **DSM**: „Neue Kriterien machen aus Alltagsproblemen seelische Störungen. Millionen Menschen werden über Nacht zu psychiatrischen Fällen. Gesundheitsexperten warnen vor der Ausweitung der Behandlungszone“, so der SPIEGEL weiter. Eine Umschau über den Schwindel vermittelt in 78 brisanten Minuten die DVD-Dokumentation „DSM, tödliches Blendwerk der Psychiatrie: 374 Störungen und es werden immer mehr – null Heilungen“.



Vorsicht: Bleiben Sie nicht zu lange im Internet, denn die „Internetsucht“ – und das ist jetzt kein Witz – wurde als „psychische Krankheit“ in die neueste Ausgabe des psychiatrische Diagnosehandbuchs „DSM“\* aufgenommen.

Die bereits bestehende Tendenz zur psychiatrischen Zwangsbehandlung und Entmündigung wird durch die im Mai 2013 erscheinende Neuauflage der psychiatrischen Diagnosebibel „DSM“\* noch weiter verschärft werden. Denn auch in diese mittlerweile fünfte Auflage werden wieder etliche neue „Krankheiten“ zusätzlich aufgenommen, wie etwa BES\* (die „Störung“, Fressgelage abzuhalten), das „Burnout-Syndrom“\*, die sog. „Internetsucht“ u.v.a., die für neue entmündigende Diagnosen sorgen können.

Nehmen wir einmal willkürlich an, ein junger Mann ist von einem neuen Internetspiel derart gefesselt, dass er nicht nur das ganze Wochenende über durchspielt, sondern noch drei weitere Tage unentschuldigt an seinem Arbeitsplatz fehlt. Er nimmt das Telefon nicht ab, schläft, trinkt und isst kaum, raucht dafür um so mehr. Freunde oder der Arbeitgeber informieren schließlich besorgt die Polizei. Als diese sich Zugang zur Wohnung verschafft, bietet sich ihr ein Bild des Schreckens: zwischen kaltem Rauch, Pizzakartons und Bierflaschen findet sich ein unrasierter, ungewaschener Kerl,

der die Polizisten beschimpft und letztlich nur unter Einsatz von brachialer Gewalt vom Computerbildschirm zu entfernen ist.

Ohne zu zögern verbringt die Polizei den aggressiv reagierenden Mann in die Psychiatrie. Dort wird sogleich munter drauflos „diagnostiziert“: Internetsucht, Realitätsverlust, Schizophrenie, Renitenz... Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka – und wegen starker Renitenz Elektroschocks. Hat der junge Mann kein intaktes soziales Umfeld, niemanden, der ihn aus der Psychiatrie holt, und hat er für diesen Fall nicht *vorgesorgt*, kann er zum Dauerpatienten mutieren, der dann, unter psychiatrische Betreuung gestellt, den Rest seines Lebens in der „Klinik“ verbringt. Dieses Beispiel (Menschen sind schon wegen geringerer Anlässe in die Psychiatrie gekommen) soll aufzeigen, dass es heutzutage durch neue psychiatrische Diagnosen praktisch jeden treffen kann.

Doch nicht nur hinsichtlich eines Komats, spezieller medizinischer Wünsche und psychiatrischer Fehldiagnosen ist Vorsorge von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus exist-



Zunehmende Demenz (nachlassende Verstandeskraft) im Alter ist eine der Hauptursachen für die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers. Hat der/die Betreffende nicht vorgesorgt, kann es u.U. passieren, dass der gesetzlich bestellte Betreuer nicht im Interesse des Betroffenen handelt.

tiert auch noch eine ganz andere, besondere Art Situation, in der wildfremde Menschen plötzlich Entscheidungen über das eigene Leben treffen, die man vielleicht nie so gewollt hat und die das eigene Schicksal nicht minder drastisch beeinflussen können:

Sagen wir, Frau Schulze, inzwischen 88 Jahre alt, wurde in jüngerer Zeit immer vergesslicher, immer gebrechlicher und kann ihre Angelegenheiten nun nicht mehr zur Gänze alleine regeln. Ihre Kinder wohnen weit entfernt. Andere Verwandte sind nicht greifbar.

In einem solchen Fall kann es dann – z.B. auf Anregung des Hausarztes – zu einer amtlich angeordneten Begutachtung kommen, die feststellen muss, ob Frau Schulze *betreuungsbedürftig* ist. Entscheidet der Gutachter (Psychiater) auf Betreuungsbedürftigkeit (und Frau Schulze hat nicht vorgesorgt), wird ihr vom Gericht ein Betreuer zugeteilt.

Natürlich *soll* der Betreuer nach dem (mutmaßlichen) Willen von Frau Schulze handeln,

doch gerade in Fällen von Altersvergesslichkeit gestaltet sich diese Vorgabe eher theoretisch. Wenn der Betreuer dem Gericht darlegt, er habe nun einen wunderschönen Heimplatz für Frau Schulze gefunden, in einem sehr begehrten Heim, wo sie bestens versorgt sei, wird kaum ein Richter in der Praxis Einspruch anmelden. Und der gerichtlich bestellte Betreuer kann somit veranlassen, dass Frau Schulze im Heim untergebracht wird.

Und das hat Folgen: Um nämlich die Kosten für die Heimunterkunft zu decken, darf der Betreuer sodann das Haus von Frau Schulze verkaufen – welches die alte Dame ursprünglich *eigentlich* ihren Kindern vermachen wollte. Nur wenige Monate nach Beginn der Betreuung sind also das Haus und alle Habseligkeiten von Frau Schulze fort. Sie selbst ist im Heim, was sie eigentlich nie wollte – und obendrein ist sie jetzt erst richtig durcheinander ob all der verwirrenden Dinge, die gegen ihren Willen veranlasst wurden. „Zum Glück“ können Psychopharmaka da gut helfen ;-)

Fassen wir zusammen: Koma, körperliche und geistige Behinderung (auch nach Krankheit), Schlaganfall, psychische Störungen, starke Sucht und Altersdemenz/Alzheimer sind die wesentlichen Situationen, in denen es Menschen passieren kann, dass andere Leute wichtige Lebensentscheidungen für sie treffen (müssen).

Die zentrale Frage bei alledem lautet: Was kann ich heute schon im Vorfeld unternehmen, damit im Falle eines Falles die Handlungen meiner Umwelt (Ärzte, Betreuer etc.) so nah wie möglich an meinen eigenen Wünschen, Vorstellungen und Werten ausgerichtet werden – sowohl im medizinischen Bereich als auch im Falle einer Betreuung? Mit anderen Worten: Wie kann ich es erreichen, dass mein Wille beachtet wird, wenn ich einmal in eine Lage komme, in der ich ihn nicht mehr selbst zum Ausdruck bringen kann?

\***BES:** Binge-Eating-Störung (engl. binge: Gelage)

\***Burnout-Syndrom:** derzeit in aller Munde, das „Syndrom“, nach Überarbeitung völlig ausgebrannt zu sein, demotiviert, erschöpft (engl. burn out: ausbrennen). Die viel gelobte Dreifachdepesche 34-36/2011 widmete sich den Ursachen und Lösungsmöglichkeiten.



Die rechtlichen Möglichkeiten sind in dieser Hinsicht – und das ist eine gute Nachricht – heutzutage deutlich *besser* als früher. Beleuchten wir sie nun der Reihe nach, beginnend mit dem Thema *Betreuung*.

## BETREUUNG

Wenn jemand aus einem der zuvor genannten Gründe (Behinderung, Altersdemenz, schwere Sucht, psychische Erkrankung, Koma, Schlaganfall, usw.) nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, wird seine Entscheidungsgewalt an ein Gericht weitergegeben.

Das Gericht schickt dann einen Gutachter. Meist ist das ein Psychiater. Stellt dieser Betreuungsbedürftigkeit fest, weist das Gericht dem Betroffenen dann einen **Betreuer** zu. Derselbe soll die Person hinsichtlich behördlicher Angelegenheiten und Entscheidungen vertreten, wie auch bezüglich Fragen des Geldes, Besitzes und des Wohnraums. Der Betreuer fungiert als gesetzlicher Vertreter und soll nach dem vermeintlichen Willen des zu Betreuenden handeln.

Wer sich im Vorfeld nicht darum kümmert, was im Ernstfall passieren soll, setzt sich also der Gefahr aus, dass Gerichte und Behörden Entscheidungen über das eigene Schicksal fällen, über den eigenen Besitz, die eigene Unterkunft, die eigene Versorgung, die den eigenen Wünschen zuwiderlaufen.

*„Jeder, der nicht privat (...) vorsorgt, riskiert, dass überlastete Behörden, personell unterbesetzte Gerichte und unausgebildete Berufsbetreuer über sein*

*Schicksal, sein Leben und sein Sterben, gegen oder ohne seinen Willen entscheiden“*, heißt es in einer Pressemitteilung einer Vormundschaftsgerichtstagung vom Oktober 1998.

Was man vorbeugend unternehmen kann, um seinen Willen im Falle einer Betreuung geltend zu machen, regelt das

## Betreuungsrecht

Unter dem Begriff versteht man mehrere Gesetze und Verordnungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum

Familienrecht (Pflegschaft, Vormundschaft, rechtliche Betreuung), das Betreuungsgesetz § 1986 BGB sowie das Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Ein eigenständiges Gesetzeswerk namens „Betreuungsrecht“ gibt es nicht.

Geschichtlich gesehen gibt es den Begriff mit mehreren Reformen seit dem 01.01.1992. Das zuvor gültige, fast 100 Jahre alte „Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht“ *entmündigte* hilflos gewordene Menschen, woraus sich dann eine „Vormundschaft“, „Gebrech-

### Vormund, Betreuer, Bevollmächtigter ... wie bitte?

**D**a juristische Gebiete ihre eigenen Fachbegriffe haben, die das Ganze nicht unbedingt leichter machen, hier einige Begriffsbestimmungen:

**Vormund:** ein gesetzlicher Vertreter für eine unmündige Person (z.B. für ein minderjähriges Kind oder ein Mündel).

**Mündel:** eine unmündige Person = eine Person, die unter Vormundschaft steht.

**mündig:** (nach Erreichen eines bestimmten Alters) zur Vornahme von Rechtshandlungen (Rechtsgeschäften) berechtigt (z.B. Verträge abzuschließen).

**Vormundschaft:** (amtlich verfügte) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung eines Minderjährigen oder (früher) eines entmündigten Volljährigen (inzwischen ist der juristische Begriff „Entmündigung“ abgeschafft, statt dessen gilt der Begriff der Betreuung).

**Betreuung:** rechtliche Vertretung Volljähriger.

**Betreuer:** gesetzlicher Vertreter für einen *Volljährigen*. Er ist z.B. angestellt bei einem Betreuungsverein und wird bestellt vom Betreuungsgericht. Etwa die Hälfte aller bestellten Betreuer sind *Angehörige* (Kind, Ehepartner, Verwandter...).

**Berufsbetreuer:** als Berufsbetreuer gilt man ab 10 Betreuungen, die insges. mindestens 20 Std./Woche in Anspruch nehmen. Der Berufsbetreuer bekommt seine Vergütung nach festgelegtem Satz zunächst vom Betreuten, falls nichts vorhanden, vom Staat – im 1. Jahr für Betreuung im Heim: € 2376,-, für Betreuung im Haus: € 3630,-, ab dem 2. Jahr für Betreuung im Heim: € 1230,-, für Betreuung im Haus: € 2376,-.

**Ehrenamtlicher Betreuer** betreut weniger als 10 Personen, erhält eine Auslagenpauschale von € 323,- pro Jahr und führt Betreuungen nur in geringem Umfang durch (zwei Betreuungen sind steuerfrei).

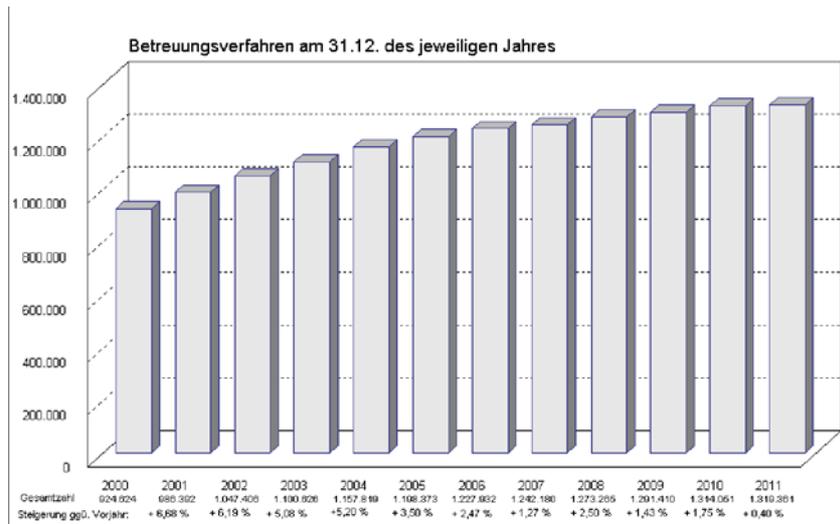
**Betreuungsbehörde:** seit 1992 die Fachbehörde für Betreuungsangelegenheiten (statt dem früher auch für Erwachsene zuständigen Jugendamt).

**Betreuungsgericht** ist seit 2009 das für Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten Volljähriger berufene Gericht, früher „Vormundschaftsgericht“ genannt.

**Betreuungsvereine:** gemeinnützige Vereine mit Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern. Derzeit existieren in Deutschland etwa 830 solche Vereine. Die Mitglieder führen Einzelbetreuungen durch und werden von den hauptamtlichen Fachkräften bei schwierigen Einzelfragen unterstützt. Für die Tätigkeit eines Betreuungsvereines ist es erforderlich, dass dieser nach § 1908f BGB von der zuständigen Betreuungsbehörde anerkannt wurde.

**Bevollmächtigter:** die Person, die rechtlich relevante Aufgaben im Rahmen einer erteilten Vollmacht wahrnimmt.

**Pfleger:** ein Pfleger hat keine gesetzlichen Rechte, sondern kümmert sich um den gesundheitlichen Zustand des zu Pflegenden.



Die Zahl der laufenden Betreuungen nimmt von Jahr zu Jahr zu: von ca. 900.000 Betreuungen im Jahr 2000 bis etwa 1,5 Millionen heute (2013).

„Minderjährigkeitspflegschaft“ oder „Zwangspflegschaft“ ergab. Die Betroffenen wurden dabei weitestgehend entrechtet: sie hatten kein Wahlrecht, durften nicht heiraten und kein Testament aufsetzen. Die heutige Rechtslage ist da wesentlich differenzierter und bietet vor allem die Möglichkeit, individuell im Vorfeld für den Fall der Fälle vorzusorgen.

### Wer fällt unter das Betreuungsrecht?

Generell wird ein Betreuer nur dann vom Gericht zugeteilt, wenn eine sog. „Hilfsbedürftigkeit“ festgestellt wird. Laut Gesetz muss diese auf den folgenden Krankheiten oder Behinderungen beruhen:

- psychische Krankheiten,
- Sucht bei entsprechendem Schweregrad,
- geistige Behinderungen (Intelligenzdefekte),
- geistiger Abbau im Alter,
- körperliche Behinderungen (wenn sie den Betroffenen behindern, seine Angelegenheiten alleine zu regeln),
- Krankheitsfolgen mit bleibender Behinderung.

Je nach Situation regt das Krankenhaus, ein *Bekannter oder ein Nachbar etc.* beim Gericht an, dass die Betreuung einer Person notwendig sei. Das Gericht ist dazu *verpflichtet*, dem nachzugehen und schickt einen *Gutachter* zur Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit.

Etwa 1,5 Millionen Menschen stehen in Deutschland derzeit unter Betreuung. Bei der großen Mehrzahl davon wurde der Betreuer von Amts wegen verfügt. Nur eine Minderheit hat rechtzeitig privat vorgesorgt (wie das geht, siehe späteres Kapitel dieses Artikels).

### Betreuer von Beruf

Bei den Betreuern unterscheidet man zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern. Ehrenamtliche können Angehörige, Freunde, Nachbarn, Berufskollegen von Betroffenen oder auch im Rahmen von Betreuungsvereinen tätige Helfer sein.

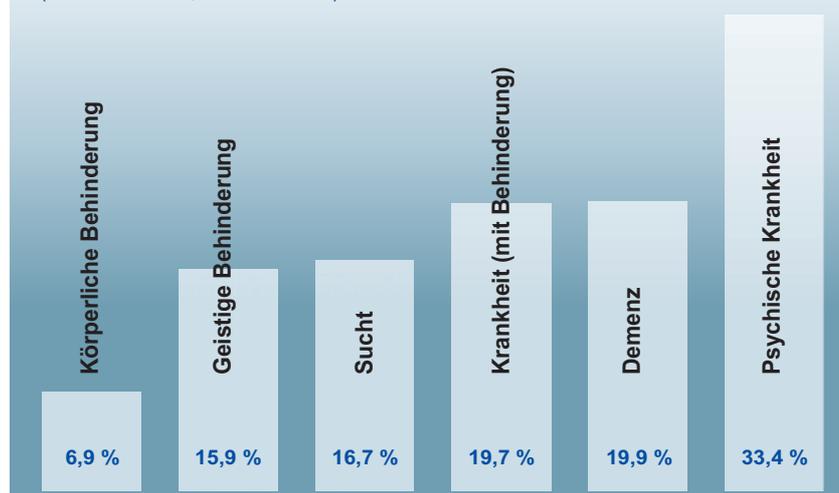
Für den Beruf des Berufsbetreuers gibt es *keine* staatlich vorgeschriebene Ausbildung! Statt dessen liegt es in der Verantwortung des einzelnen Betreuers, sich das erforderliche Wissen anzueignen.

Das Betreuungsgericht verlangt von den Berufsbetreueranwärtlern lediglich den Nachweis über den Besuch eines Fortbildungslehrganges über die rechtlichen, psychologischen und psychiatrischen Grundlagen, die für eine professionelle Betreuung notwendig sind. Ebenso werden bei der Einstellung die Vorlage des Führungszeugnisses und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis verlangt.

Ein vom Gericht ernannter ehrenamtlicher oder hauptberuf-

### Gründe für gerichtliche Bestellung eines Berufsbetreuers

(Daten: 2007/wiki, Grafik: M. Kent)



licher Betreuer wird sodann zum gesetzlichen Vertreter des Betreuten und untersteht der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Er muss sich an die Vorgaben des Gerichts halten und wird für maximal sieben Jahre zum Betreuer bestimmt. Danach wird die Situation geprüft und entweder verlängert oder aber es wird ein neuer Betreuer zugewiesen.

### Zuständigkeitsbereich

Je nach Entscheidung des Gerichts kann ein Betreuer zuständig sein für einen einzelnen Aufgabenbereich, mehrere oder alle. Dies erstreckt sich über die Verwaltung der Konten, des Besitzes, des Wohnraumes, Krankenhausaufenthalte etc., bis hin zur Einweisung in eine psychiatrische Anstalt oder zur Sterilisation (wobei noch ein so genannter „spezieller Betreuer“ und ein Gerichtsbeschluss notwendig wären, siehe §1905 BGB).

Ein Betreuer kann – mit Genehmigung des Gerichts – die Wohnung des Betreuten auflösen, den Inhalt der Wohnung verkaufen, das Eigenheim des Betreuten weitervermieten oder den Betreuten in der geschlossenen Anstalt verwahren. Unangenehm wird es also, wenn der Betreuer gegen den Willen des Betreuten handelt und sich im schlechtesten Fall noch selbst bereichert.

Die Aufgabenbereiche eines Betreuers eröffnen insofern natürlich auch ein erhebliches Gefahrenpotential, wenn der Betreuer z.B. bei der Verwaltung von Finanzen nicht akkurat arbeitet oder gar nebenher in die eigene Tasche wirtschaft-

tet. Der Betreuer ist gegenüber dem Gericht zwar abrechnungspflichtig, doch tatsächliche Fälle aus der Praxis zeigen, dass kriminellem Einfallsreichtum in diesem Bereich kaum Grenzen gesetzt sind.

Doch nicht nur kriminelles, sondern auch undurchdachtes Handeln kann die betreuungsbedürftige Person in die Breddouille bringen und unter Umständen die Existenz kosten. So gibt es Betroffenenberichte wie den eines Teeladenbesitzers, der einen Schlaganfall erlitt und ins Krankenhaus kam. Da sich niemand während seines Krankenhausaufenthaltes um seinen Laden kümmern konnte, beantragte das Krankenhaus über das Amtsgericht einen Betreuer, der die Angelegenheiten des Patienten regeln sollte. Statt dessen aber begann der Betreuer die Existenz des Betreuten zu vernichten.

Anstatt seinem Schützling zu helfen, den Teeladen zu retten, schrieb er die Lieferanten an, dass der Ladenbesitzer nun unter Betreuung stünde, seine Geschäfte nicht wahrnehmen könne und somit insolvent sei.

Ein vom Gericht bestellter Betreuer kann die Wohnung des Betreuten auflösen, seine Immobilie(n) und seinen Hausrat verkaufen, den Betreuten ins Heim, ins Krankenhaus oder in die Psychiatrie verbringen – natürlich nur mit Genehmigung des Gerichts. Doch irgendwie lässt sich derlei immer zurecht drehen (siehe Kurzartikel Seite 24). Besser also, man hat vernünftig vorgesorgt.

Wer als selbständiger Händler keine Waren mehr beziehen kann, ist erledigt. Er hat keine Ware, kann nichts verkaufen, keinen Umsatz machen und keine Rechnungen bezahlen.

Als der Ladenbesitzer davon erfuhr, tat er das einzig Richtige und begann zu kämpfen. Er besorgte sich einen Anwalt (trotz zusätzlicher finanzieller Belastung) und wandte sich sogar ans *Fernsehen*, um seinen Fall publik zu machen. Es gelang ihm schlussendlich, seinen Betreuer loszuwerden, der ihn sonst in den Ruin hinein „betreut“ hätte.

In anderen Fällen wurden Häuser verkauft, Wohnungen geräumt und Konten geplündert. Natürlich spiegeln solche Fälle nicht die Regel wider, sondern die unrühmliche Ausnahme. Dennoch belegen sie, dass diese Gefahr gegeben ist. Um also die Durchsetzung des eigenen Willens auch dann zu sichern, wenn man ihn nicht mehr äußern kann, sollte man bereits in besseren Tagen vorgesorgt haben. Was man diesbezüglich konkret tun kann, erfahren Sie im Folgenden:



## VERFÜGUNGEN UND VOLLMACHTEN

**V**ollmachten und Verfügungen sind dazu da, um das Leben in bestimmten Situationen zu regeln, wo man es selbst nicht mehr regeln kann, z.B. im Falle von Demenz, Koma, Behinderung oder Betreuungsbedürftigkeit – man könnte sie mit einem „Testament“ vergleichen, jedoch für spezifische *Lebens*situationen. Je nach Art der Lebenssituation, für die man Vorsorge treffen will, gibt es auch verschiedene Arten von Vollmachten und Verfügungen.

Eine **Vollmacht** ist eine Ermächtigung, die ich jemandem erteile, so dass derjenige in meinem Namen handeln, unterschreiben, etwas an meiner Stelle veranlassen kann usw.

Eine **Verfügung** ist im rechtlichen Sinne eine anordnende Bestimmung. Sie gibt mir die Möglichkeit zu bestimmen, wie etwas, das mich betrifft, gemacht werden soll, wie in bestimmten persönlichen Situationen verfahren werden soll. Mittels einer Verfügung kann ich als Patient beispielsweise im Vorfeld festlegen, welche Therapien bzw. Maßnahmen ich wünsche oder ablehne.

### Patientenverfügung

Mithilfe einer **Patientenverfügung** wird mein persönlicher Wille hinsichtlich bestimmter Therapieverfahren festgelegt – für den Fall einer schweren Krankheit, bis hin zum Lebensende (z.B. „ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“). Voraussetzung zur Abgabe einer Patientenver-



fügung ist, dass der Verfügende einwilligungsfähig\*, d.h. in der Lage ist, die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen. Eine Geschäftsfähigkeit\* ist nicht erforderlich.

Natürlich ist es in der Praxis schlechterdings unmöglich, für alle potentiellen Erkrankungen eine eigene Regelung zu definieren. Was in einer Patientenverfügung daher vorrangig angesprochen werden sollte, ist • die unmittelbare Sterbephase, • das Endstadium einer unheilbaren Krankheit, • das Vorgehen bei schweren Hirnschädigungen und • bei Demenzerkrankungen, • bei schwersten Schmerzen, • die Frage Organspende ja/nein, • Psychiatrie und • Psychopharmaka.

Die Patientenverfügung kann einerseits derart abgefasst werden, dass ganz konkret auf spezifische Situationen eingegangen wird, oder aber andererseits so, dass der *Wille im Allgemeinen* erläutert sowie die *allgemeinen Wertvorstellungen* und Lebensansichten dargelegt werden.

Die Verfügung muss, um gültig zu sein, schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden. Es ist von Vorteil, wenn die Unterschrift notariell beglaubigt wird. Eine *handschriftliche* Erklärung ist nicht erforderlich.

Falls die Erklärung mit der Unterstützung eines Arztes verfasst wurde, sollte die Adresse des Arztes angegeben sein.

\*„**Geschäftsfähig**“ ist, wer rechtlich bindende Willenserklärungen abgeben kann oder rechtsgeschäftliche Handlungen selbständig erledigen, beurteilen und verstehen kann (z.B. einen Vertrag abschließen kann). Demgegenüber ist unter anderem geschäftsunfähig, wer sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit befindet. Die Voraussetzung ist Volljährigkeit und Vollbesitz der geistigen Kräfte.

\*Um „**einwilligungsfähig**“ zu sein, reicht es im Rahmen einer Patientenverfügung aus, wenn jemand einen medizinischen Eingriff verstehen und daher akzeptieren oder ablehnen kann, im Bewusstsein der daraus für ihn resultierenden Konsequenzen. Um eine Patientenverfügung abzugeben, muss der Betreffende nicht zwingend geschäftsfähig, jedoch einwilligungsfähig sein.

Es gibt heutzutage in fast allen größeren Orten kostenlose Beratungsstellen für Patientenverfügungen (hierzu einfach im Internet nach „Beratungsstelle Patientenverfügung [Ortsname]“ suchen).

Falls keine Patientenverfügung vorliegt, muss der Arzt den Patientenwillen aus den „Gesamtumständen“ ermitteln, sprich er fragt z.B. die Familie, ob es eine frühere Erklärung des Patienten gibt. Das nennt man dann den „mutmaßlichen Patientenwillen“.

Um also dem Arzt und der Familie Rätselraten zu ersparen, ist es ratsam, eine solche Verfügung zu erstellen.

Eine **Patientenverfügung** könnte zum Beispiel so klingen:

»Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, über mich selbst zu bestimmen, verfüge ich ... [voller Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort vollständige Anschrift] ... im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und nach sorgfältigem Bedacht Folgendes:

Wenn für mich bei allerschwerstem körperlichem Leiden oder bei fortschreitendem geistigem Verfall keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mehr be-

steht, sollen lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr angewendet werden, wie z.B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Antibiotikagabe, künstliche Ernährung und ähnliche. Ich wünsche mir jedoch weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen; das Risiko einer damit verbundenen Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.

Im Falle eines Wachkomas möchte ich im Sinne von „Schädel-Hirnpatienten in Not e.V.“ behandelt werden (schadel-hirnpatienten.de/).

Eine Elektroschockbehandlung lehne ich grundsätzlich ab.

Ich wünsche mir moderne palliativ-medizinische\* Behandlung, die das Sterben als natürlichen Prozess des Lebens zulässt und möglichst gute Lebensqualität bis zuletzt sichert.

Wenn vorherzusehen ist, dass ich bald sterben werde, soll ein

Hospizdienst\* eingeschaltet werden. Mit der Obduktion\* meiner Leiche bin ich nicht einverstanden. Mein Körper soll unversehr bleiben, ich spende keine Organe, Zellen oder Gewebe und nehme nicht an Forschungsprojekten teil. Nach meinem Tode soll mein Körper feuerbestattet werden.

Ich habe diese Patientenverfügung vollständig in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Abschließend möchte ich noch meine allgemeinen Wertvorstellungen schildern: [... ..]

... Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und meine Familie und Freunde nicht mehr erkenne, möchte ich keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben

Weiter auf Seite 17

Der Internetseite [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de), deren Schirmherrin Nina Hagen ist, entstammt die umseitig abgebildete Patientenverfügung, die vornehmlich Schutz vor psychiatrischen Übergriffen bietet. Von der Webseite kann ein 50-seitiges eBuch mit weiterführenden Informationen zur Patientenverfügung kostenlos heruntergeladen bzw. als Papierversion im Onlineshop postalisch bestellt werden (A5, 90 Seiten, Schutzgebühr € 3,- plus € 1,45 Versand). Die Postadresse: Beratungszentrum PatVerfü im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10205 Berlin, 2. Hinterhof (Aufgang A), 1 OG, Raum 1102, Öffnungszeiten: Di., Mi., Do. 12.00 - 18.00 Uhr, Telefon: (030) 29 11 001. E-Mail: [beratungszentrum-patverfue@gmx.de](mailto:beratungszentrum-patverfue@gmx.de)



\*palliativ (Medizin): schmerzlindernd; die Beschwerden einer Krankheit lindernd, aber nicht die Ursachen der Krankheit bekämpfend (lat. palliare: mit einem Mantel bedecken)

\*Obduktion: Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache.

\*Hospiz (hier): Einrichtung zur Sterbegleitung in der Art eines kleinen Pflegeheimes zur Pflege und Betreuung Sterbender.

Tel.: (0 70 21) 737 9-0, Telefax: -10 · Mail: info@sabinehinz.de  
Verlags-Shop und Depeschen-Download: www.sabinehinz.de

Sabine Hinz Verlag  
Alleenstraße 85  
73230 Kirchheim/Teck

(Fax: 07021 - 737 910)  
(E-Mail: info@sabinehinz.de)

Absender-Name (oder Kundennummer)

Angaben zu Adresse, Telefon, Internet, wenn gewünscht

## Leserbefragung 2013

Lieber Depeschenbezieher! „Die Depesche ist keine Zeitschrift“, schrieb ich in der ersten Depesche 01/2001, „sondern ein Projekt zur Zustandsverbesserung“. Während sich zwischendurch immer wieder interessante Nebenschauplätze auftun, sei doch dieses grundlegende Ziel nie vergessen: Die Depesche möchte Dir helfen, dass Du Zustände besser verbessern und effizienter eine gute Zukunft bauen kannst. Das ist ihr Sinn und Daseinszweck. Da das Leben von Veränderungen geprägt ist, fragen wir Dich von Zeit zu Zeit, was wir ändern oder verbessern sollten, um unserem Daseinszweck gerecht zu bleiben.

Wir freuen uns daher sehr über Deine Antworten auf folgende Fragen. Dies soll nicht nur uns, sondern auch Dir helfen – sowie all den Menschen, die durch die Depesche und ihre Bezieher tangiert werden. Falls Dir die eine oder Frage nicht passt, lass' sie einfach aus. Wenn Du nur ein, zwei Fragen beantworten willst, auch das ist OK! Falls eine Frage nicht erwähnt wird, die hätte erwähnt werden sollen, nenne und beantworte sie. Falls der Platz nicht ausreicht, benutze weitere Blätter. Auch mehrere Nennungen unter einer Frage oder gleiche Antworten auf verschiedene Fragen sind möglich. Herzlichen Dank vorab! Sabine und Michael

### 1) Was bereitet den Menschen hier (Deiner Meinung nach) aktuell am meisten Sorgen/Kummer/Kopferbrechen?

- .....
- .....
- .....

### 2) Worüber reden/diskutieren/streiten die Leute derzeit (Deiner Meinung nach) in Deutschland am meisten?

- .....
- .....
- .....

### 3) Womit haben die Leute in ihrem *Privatleben* (Deiner Meinung nach) die meisten Probleme und Kummer?

- .....
- .....

**4) Was machen die Menschen in ihrem Leben falsch? Was sind ihre größten Fehler?**

---

---

---

**5) Was müsste zuerst geändert werden, damit es den Menschen in Deutschland besser ginge?**

---

---

---

**6) Was ist die größte Zukunftsangst der Menschen? In Deutschland, in Europa und auf der Welt?**

---

---

---

**7) Haben Kinder heute eine lebenswertere Zukunft als ihre Eltern? (Wenn ja, warum; wenn nein, warum nicht?)**

---

---

---

**8) Womit wäre z.B. Deinem Nachbarn derzeit ganz konkret am meisten gedient?**

---

---

---

**9) Womit kannst Du Deinen Mitmenschen konkret am besten helfen? (Echte Dinge, die Du tatsächlich tust.)**

---

---

---

**10) Womit können *wir* Dich am besten darin unterstützen, Deinen Mitmenschen zu helfen?**

---

---

---

**11) Welche Depesche hat Dir bisher persönlich am meisten geholfen/genutzt?**

---

---

---

**12) Welche Depesche hat Dir am meisten genutzt, um *anderen* damit zu helfen? (ggf. wie und wodurch?)**

---

---

---

**13) Welches künftige Depeschenthema wäre für Dich persönlich am nützlichsten?**

---

---

---

**14) Welches künftige Depeschenthema wären wichtig, damit Du anderen besser helfen kannst?**

---

---

---

**15) Woran resignieren die Leute heute? Wovor haben sie Angst? Was macht sie zornig/wütend?**

---

---

---



# Patientenverfügung

(gemäß § 1901a BGB)

**I**n Kenntnis der rechtlichen Folgen und im Bewusstsein der Tragweite meiner Entscheidung habe ich mich dazu entschlossen, meine persönlichen Verhältnisse eigenständig für den Fall zu regeln, dass ich meine Angelegenheit aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung meiner körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und/oder mein Selbstbestimmungsrecht in persönlichen und gesundheitlichen Angelegenheiten von mir selbst nicht mehr rechtswirksam ausgeübt werden kann.

Mit dieser Patientenverfügung möchte ich bindend festlegen, welche medizinischen Diagnoseerstellungen und Behandlungen ich strikt ausschließen und welche ich billigen möchte und denen somit ein Bevollmächtigter oder sonstiger rechtlicher Stellvertreter von mir zustimmen kann und welche er verweigern muss. Durch die Benennung von Vorsorgebevollmächtigten am Ende dieser Patientenverfügung, deren Bevollmächtigung aber nur unter der Bedingung wirksam ist, wenn diese sich strikt an diese Patientenverfügung halten, möchte ich eine eventuelle Anordnung einer Betreuung gegen meinen Willen durch ein Betreuungsgericht funktionell ersetzen, um die Wahrnehmung meiner Interessen und Entscheidungsbefugnisse meine Person betreffend für einen solchen Fall auf Personen meines besonderen Vertrauens zu übertragen und eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung strikt und verbindlich und unter allen Umständen zu unterbinden.

Da ich, .....  
Geburtsname .....  
geboren am .....  
in .....  
derzeit wohnhaft .....  
Telefon-Nr. ....

die Existenz irgendeiner psychischen Krankheit abstreite, statt dessen den psychiatrischen Sprachgebrauch und psychiatrische Diagnosen für eine schwere Persönlichkeitsverletzung und Verleumdung, sowie die Gefangennahme in einer Psychiatrie für eine schwere Freiheitsberaubung und jede psychiatrische Zwangsbehandlung für Folter und schwerste Körperverletzung erachte, möchte ich gemäß dem § 1901 a BGB hiermit eine Vorausverfügung errichten, um mich vor einer solchen Diagnostizierung bzw. Verleumdung und deren Folgen zu schützen, indem ich verbiete, folgende medizinischen Maßnahmen an mir durchzuführen:

**A)** Unter keinen Umständen darf bei mir irgendeine psychiatrische Diagnose erstellt werden. Ich verbiete hiermit jedem psychiatrischen Facharzt oder jeder Fachärztin, mich zu untersuchen, genauso wie ich jedem anderen approbierten Mediziner untersage, mich hinsichtlich irgendeines Verdachts einer angeblichen „psychischen Krankheit“ zu untersuchen. Allen Ärzten, die mich untersuchen wollen, untersage ich, den Versuch irgendeiner der Diagnosen, die im International Statistical Classification of Diseases (aktuell ICD 10. Revision, German Modification) im Kapitel V mit den Bezeichnungen von F00 fortlaufend bis F99 als „Psychische und Verhaltensstörungen“ bezeichnet werden, zu stellen, und um jede mögliche Unklarheit zu beseitigen, führe ich diese noch genauer aus als:

- F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
- F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen
- F30-F39 Affektive Störungen
- F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- F70-F79 Intelligenzstörung
- F80-F89 Entwicklungsstörungen
- F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

jeweils mit allen weiteren Unterspezifizierungen und alle später vorgenommenen Modifizierungen dieses Kapitels des ICD.

**B)** Strikt untersage ich folgende Behandlungen:

- Behandlungen von einem psychiatrischen Facharzt oder dem sozialpsychiatrischen Dienst.
- Behandlung in einer psychiatrischen Station eines Krankenhauses oder einer Ambulanz oder einem sog. Krisendienst
- jede Einschränkung meiner Freiheit z.B. Einsperren in einer psychiatrischen Station, jede Fixierung, jede Behandlung gegen meinen geäußerten Willen, jede Zwangsbehandlung egal mit welchen als Medikament bezeichneten Stoffen oder Placebos.
- Behandlungen .....

**C)** Ausdrücklich wünsche ich folgende medizinischen Behandlungen:

- wenn eine Erkrankung ein unumkehrbar tödliches Stadium erreicht haben sollte, soll

.....  
.....  
.....

D) Unter der Bedingung, dass die in A) bis C) ausgeführten Verfügungen eingehalten werden, bevollmächtige ich gemäß § 1896 Absatz 2 BGB folgende Personen zu meinen Vorsorgebevollmächtigten, die jeweils einzeln handlungsberechtigt sind. Die Bevollmächtigung ist an die Erfüllung der in dieser Verfügung genannten Anweisungen gebunden. Die jeweilige Bevollmächtigung ist unmittelbar widerrufen, sollte die vorsorgebevollmächtigte Person von den in dieser Patientenverfügung von A) bis C) festgelegten Anweisungen abweichen.

Liste der Vorsorgebevollmächtigten:

- 1) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 2) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 3) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 4) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 5) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 6) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 7) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 8) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 9) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge
- 10) .....  
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

Alle Vorsorgebevollmächtigungen gelten für alle Aufgabenbereiche, insbesondere meine Aufenthaltsbestimmung, meine Gesundheitsfürsorge und meine Vermögenssorge, wenn diese nicht oben durch Streichung ausgeschlossen wurde. Sollten sich Anweisungen meiner Vorsorgebevollmächtigten widersprechen, gilt die Anweisung des Bevollmächtigten mit der niedrigeren Ordnungszahl oben.

**Widerrufsvorbehalt**

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung und erteilte Vollmacht jederzeit im Ganzen oder teilweise widerrufen kann, sofern ich zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig bin. Ich bin mir der Tragweite und Rechtsfolgen dieser Vollmacht, über die ich mich hinreichend informiert habe, bewusst.

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und unbeeinflusst im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

....., den ..... (Unterschrift) .....

Diese Patientenverfügung ersetzt meine frühere Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung vom .....

Zusätzlich füge ich dieser Patientenverfügung die Kopie eines ärztlichen Attests über Geschäftsfähigkeit hinzu, so dass mein in dieser Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachter freier Wille und die Wirksamkeit dieser Patientenverfügung unbestreitbar sind. Das Original des Attests befindet sich in meinen Unterlagen.

☞ *nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte dann auch nicht mehr reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat. ....«*

Die Patientenverfügung kann vollkommen individuell formuliert werden. Eine kostenfreie Broschüre des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Patientenverfügung führt eine Sammlung von Textbausteinen auf, die sich dann zu einer individuellen Verfügung kombinieren lassen. Der Text kann aber auch, z.B. in Zusammenarbeit mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle persönlich, frei aufgesetzt werden.

Eine Patientenverfügung kann auch eine ganz spezifische Ausrichtung aufweisen, wie etwa die auf den Seiten 15 und 16, welche jeglicher psychiatrischer Diagnose und Therapie widerspricht. Diese spezielle Patientenverfügung ist in der Lage, einer gerichtlich bestellten Betreuung vorzubeugen.

Denn während des Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers wird ein *psychiatrisches* Gutachten vom Betroffenen erstellt, damit (juristisch) klargestellt wird, ob die Person ihre Angelegenheiten tatsächlich nicht mehr selbst verwalten kann. Hat der Betroffene aber im Vorfeld eine Patientenverfügung aufgesetzt, die (u.a.) psychiatrische Diagnosen untersagt, darf kein solches Gutachten erstellt werden.

Auf einer Patientenverfügung kann zur weiteren Absicherung aufgeführt sein, wer im

Ernstfall bevollmächtigt ist (siehe Seite 16, Punkt D).

Viele weitere nützliche Informationen zur Patientenverfügung findet man auf der Webseite **www.patverfue.de**.

Diese Website wird von mehreren Organisationen unterhalten wie u.a. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., BPE, ([www.bpe-online.de](http://www.bpe-online.de)), der „Irren-Offensive“ u.v.a. Die Schirmherrin des Ganzen ist niemand Geringeres als Nina Hagen.

Neben einer Vorlage für eine antipsychiatrisch ausgerichtete Patientenverfügung (siehe Seite 15/16) gibt es dort neben einem Handbuch zur Patientenverfügung jede Menge weitere Infos, Daten von Vortragsveranstaltungen, Adressen von Beratungsstellen sowie eine ganze Kampagne einschließlich Werbespot zum Herunterladen. Außerdem kann man Mitglied im „Patverfü-Club“ werden und findet auch einen Link, um seine Patientenverfügung online zu registrieren (empfehlenswert)!

Mit einer „**Betreuungsverfügung**“ lässt sich in gesunden Tagen festlegen, wer einen später (falls dies erforderlich werden sollte) einmal betreuen soll.



## **Betreuungsverfügung**

Außer einer Patientenverfügung kann sich auch eine Betreuungsverfügung als sinnvoll erweisen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche, vorsorgliche Willensäußerung für das Gericht für den Fall einer Betreuung. Die in diesem Rahmen geäußerten Wünsche sind, wenn es zu einer Betreuung kommen sollte, vom Gericht grundsätzlich zu berücksichtigen.

In seiner Verfügung legt der zu Betreuende im Voraus fest, *wer* ihn betreuen soll bzw. *wer* ihn eher *nicht* betreuen soll, welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer respektiert werden sollen, ob er im Pflegefall zu Hause oder im Heim untergebracht werden will, welches Heim er bevorzugt.

Eine solche Verfügung schließt ein gerichtliches Betreuungsverfahren nicht aus. In der Verfügung werden lediglich Wünsche festgelegt, an denen sich das Gericht orientieren muss, für den Fall, dass ein Betreuer zugeteilt werden muss.

# Betreuungsverfügung

Ich, .....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)

.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

## Zu meinem Betreuer soll bestellt werden:

.....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)

.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

.....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)

.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

Auf keinen Fall soll zum Betreuer bestellt werden:

.....  
(Vollständiger Name und Anschrift)

.....  
(Vollständiger Name und Anschrift)

## Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)

☞ Hätte Frau Schulze, jene ältere Dame aus unserem Beispiel weiter vorne im Text, eine Betreuungsverfügung aufgesetzt, die besagt, dass sie nicht in einem Heim untergebracht werden möchte, sondern statt dessen bei ihrer Enkelin Susi, die ein großes Haus und Zeit hat, so hätte das Gericht dies berücksichtigen müssen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt hierzu in §1897 Folgendes fest:

*(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden.*

*(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf*

*die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.*

Das Gericht kann also die in der Verfügung genannte Person zum Betreuer erklären, was auch die Regel ist, prüft aber, ob die Person geeignet ist.

## DIE VOLLMACHT

Wie im letzten Absatz erkennbar, ist es mit einer Verfügung noch nicht getan. Damit der Wille des Patienten im Zweifel zur Geltung gebracht werden kann, sollte eine Verfügung mit einer Vollmacht verbunden sein (siehe dazu auch Rückseite der musterhaften Patientenverfügung, Punkt D, Seite 16, wo Vollmacht zur Durchsetzung der Verfügung an mehrere Personen erteilt wird).

Mit einer **Vollmacht** bestimmt man eine Person seines Vertrauens zu seinem Vertreter in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten. Eine **Vorsorge-Vollmacht** wird dabei ausgestellt für „den Fall, dass ...“. Eine **Verfügung** (Willensäußerung) sollte daher immer mit einer Vollmacht **kombiniert** werden. Dazu ist der Vergleich mit einer Hausordnung hilfreich: Eine Hausordnung ist eine Verfügung (es soll auf diese und jene Weise verfahren werden) – doch die beste Hausordnung nützt nichts, wenn niemand da ist, der sie im Zweifelsfalle durchsetzen kann wie z.B. ein unachtsichtiger Hausmeister (sozusagen als Bevollmächtigter des Eigentümers).



Eine **Vollmacht** ist eine erteilte Ermächtigung, den Vollmachtgeber *gesetzlich zu vertreten*. Als Bevollmächtigter unterliegt man *nicht* der Kontrolle eines Betreuungsgerichts.

Um eine Vollmacht erteilen zu können, muss der Vollmachtgeber *geschäftsfähig* sein, d.h. die Folgen von Rechtsgeschäft erkennen (siehe Erklärung im Kasten Seite 13).

Der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Verfügung und einer Vollmacht lässt sich am besten so beschreiben, dass man mit einer Verfügung selbst über etwas bestimmt bzw. sagt, wie oder was gemacht werden soll, und dass man mit einer Vollmacht seine Rechte abtritt.

Wenn Frau Schulze, die ältere Dame aus unserem Beispiel, in einer Verfügung beschrieben hat, dass sie keine Magensonde\* haben möchte, so hat sie festgelegt, wie in einem solchen Fall zu handeln ist.

Hat sie eine Vollmacht aufgesetzt – mit ihrer Enkelin als Bevollmächtigter – so hat sie ihre Rechte in die Hände der Enkelin gelegt, die (je nach Art und Umfang der Vollmacht) über und für sie entscheiden darf.

Daher ist es in den meisten Fällen anzuraten, eine Vollmacht mit einer Verfügung zu kombinieren (damit der Vollmachtgeber im eigenen Sinne handelt) bzw. eine Verfügung mit einer

\***Magensonde** (Med.): Schlauch, der durch Mund oder Nase durch die Speiseröhre zum Magen vorgeschoben wird zum Zweck der künstlichen Ernährung [Sonde (Med.): stab-, röhren- oder schlauchförmiges Instrument, das in Körperhöhlen eingeführt wird].

# Vorsorgevollmacht

Ich, .....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)

.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

erteile als Vollmachtgeber hiermit Vollmacht an Herrn/Frau (bevollmächtigte Person):

.....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)

.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich im Falle einer Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachterteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, so lange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)

## 1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.  ja  nein

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).  ja  nein

Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.  ja  nein

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.  ja  nein

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.  ja  nein

• .....  ja  nein

• .....  ja  nein

## 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.  ja  nein

Sie darf Wohnungsmietvertrag abschließen/kündigen.  ja  nein

Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.  ja  nein

## 3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.  ja  nein

## 4. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen.  ja  nein

namentlich  ja  nein  
• über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen   
• Zahlungen und Wertgegenstände annehmen   
• Verbindlichkeiten eingehen   
• Willenserklärungen bzgl. meiner Konten/Depots/Safes abgeben.   
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

(Zu 4) Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

## 5. Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.  ja  nein

## 6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.  ja  nein

## 7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.  ja  nein

## 8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.  ja  nein

## 9. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.  ja  nein

## 10. Weitere Regelungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum Unterschrift des Vollmachtgebers)

☞ Vollmacht (so dass jemand da ist, der den verfügten Willen auch durchsetzen kann).

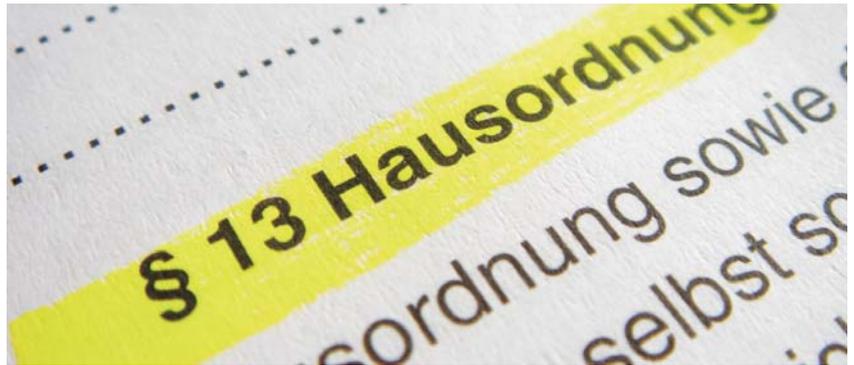
### **Verfügung & Vollmacht kombiniert**

Im Heft *Vorsorge, Unfall, Krankheit und Alter* des Bayerischen Staatsministerium der Justiz heißt es hierzu: »Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vollmacht zu kombinieren. Ohne Vollmacht bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge.«

Es könnte also sein, dass man in einer Patientenverfügung festlegt, unter keinen Umständen Elektroschocks bekommen zu wollen, dann aber in einer unglücklichen Lage einen Betreuer zugeteilt bekommt, der vom Krankenhaus „beraten“ wird, dass dies „medizinisch unabdingbar“ sei, und dann das Einverständnis für die Elektrokrampftherapie (ECT) erteilt (die meisten der jährlich etwa 5.000 Elektroschock-„Patienten“ sind Senioren).

Es ist also ratsam, eine Verfügung mit einer Vollmacht zu kombinieren, wobei von entscheidender Bedeutung ist, dass die Personen, denen man die Vollmacht erteilt, *absolut* vertrauenswürdig sind!

Trotz Vollmacht werden Patientenverfügungen von Ärzten manchmal nicht akzeptiert. Wenn dies der Fall ist, sollte man versuchen, den Patienten in ein anderes Krankenhaus zu verlegen. Laut Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.03.2003 ist der mutmaßliche Wille, den der Bevoll-



Vergleich Vollmacht – Verfügung: Eine Hausordnung (Verfügung) ist relativ sinnlos ohne Hausmeister/Hausverwalter (Bevollmächtigter), der sie im Zweifelsfalle auch durchsetzen kann. Ein Hausmeister/Hausverwalter ohne Hausordnung hingegen tendiert leicht zu Willkür. So ist es auch mit Verfügungen und Bevollmächtigungen, sprich eine Verfügung ohne Bevollmächtigten ist im Zweifelsfalle nutzlos, da keiner da ist, der sie durchsetzt. Andererseits lädt eine Bevollmächtigung ohne klare Willensäußerung (Verfügung) zu Willkür seitens des Bevollmächtigten ein.

mächtige kundgibt, zu beachten, anderenfalls kann der Arzt wegen *Körperverletzung* angeklagt werden.

Außer Verfügungen gibt es Vollmachten mit verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten:

#### **Die Generalvollmacht**

Damit ist eine allumfassende Vollmacht gemeint zur Vornahme *aller* Rechtsgeschäfte, auch im Vermögens- und Grundbesitzbereich, zur Regelung von persönlichen Angelegenheiten, zur Einwilligung bei ärztlichen Maßnahmen und zur Bestimmung des Aufenthaltsortes (Psychiatrie, Altenheim etc.). Ein derart Bevollmächtigter könnte Grundbesitz oder Immobilien verkaufen, über Bankkonten verfügen, sie einrichten und auflösen. Er könnte lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen und sogar entscheiden, wie der Betroffene bestattet werden soll usw.

Wie erwähnt, ist sie allumfassend, d.h. es muss keine zusätzliche Gesundheitsvollmacht etc. aufgesetzt werden.

Sie muss daher auch sehr exakt formuliert werden und dem Bevollmächtigten muss in allen Belangen uneingeschränkt vertraut werden können. Werden zur Ausstellung von Generalvollmachten *Vordrucke* verwendet, werden diese gelegentlich von Gerichten nicht anerkannt. Die Vollmacht kann sich zwar an einem Vordruck orientieren, sollte aber *individuell* aufgesetzt werden.

Da auch nicht immer nachvollziehbar ist, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift voll geschäftsfähig war bzw. tatsächlich wusste, was er unterschrieben hat und welche Folgen sich aus seiner Unterschrift ergeben können, ist die *notarielle Beurkundung* anzuraten. Neben der Echtheit der Unterschrift kann so auch gleich die Geschäftsfähigkeit durch den Notar bestätigt werden. Ist Haus- oder Grundbesitz vorhanden, ist auf jeden Fall eine *notariell beurkundete* Vollmacht *notwendig*.

Wenn Sie Ihre Vollmacht nicht notariell beurkunden lassen möchten, so ist es doch zumindest ratsam, ein ärztliches At-

## Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung

Ich, .....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)  
.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

habe im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte meinen Willen gegen jedwede Art psychiatrischer Therapie rechtsverbindlich niedergeschrieben. Eine Zuwiderhandlung gegen diese notariell beglaubigte testamentarische Willenserklärung ist ein Rechtsbruch gegen bestehende Gesetze und wird von den in dieser Verfügung namentlich benannten Personen meines Vertrauens bzw. meines Anwalts strafrechtlich verfolgt. Im Notfall sind an mir keine Behandlungen zu vollziehen, sondern die in meiner Verfügung genannten Personen sofort zu benachrichtigen.

## Patientenverfügung

### Verweigerung der Einwilligung zu psychiatrischer und/oder neurologischer Behandlung durch jegliche Person

Ich, .....  
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, geboren in)  
.....  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Telefon/e)

erkläre für den Fall, dass es für nötig gehalten wird, bei mir eine psychiatrische und / oder neurologische Behandlung sowie eine wie auch immer geartete Therapie zu diesem Zweck durchzuführen, Folgendes:

Nach reiflicher Überlegung, ausreichender Beratung und Information habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte den festen Entschluss gefasst, dass ich jeder Art von unfreiwilliger Freiheitseinschränkung, Fesselung, Anwendung von Psychopharmaka, Insulin- und Elektroschock, gehirnochirurgische Maßnahmen (im Sinn und Zweck von Lobotomie) etc., alle Arten von Sterilisation und Manipulation sexueller Natur usw. an meinem Körper absolut widerspreche. Eine solche Behandlung steht meiner hier erklärten Willenserklärung entgegen. Dies gilt bereits, wenn bei mir eine Bewusstseinsstörung vorliegen könnte, ungeachtet jeglicher Ursache. Insbesondere aber gilt dies im Falle von Bewusstlosigkeit oder in Fällen, in denen die Meinung besteht, dass mir Geschäftsfähigkeit bzw. meine Einwilligungsfähigkeit fehlt oder Verständigung mit mir im tatsächlichen und/oder rechtlichen Sinne nicht möglich ist. Besonders in dieser Lage lehne ich den Kontakt mit Psychiatern ab.

Zuwiderhandlungen erachte ich deshalb als Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne. Die nachgenannten Bevollmächtigten sind beauftragt und ermächtigt, für mich entsprechende Strafanträge wegen Körperverletzung oder noch weitreichenderer Delikte zu stellen, sowie zivilrechtliche Ansprüche, wie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, zu verfolgen. Sollte in einem Notfall die Verständigung mit mir nicht möglich sein, ist eine der hier genannten Personen oder eine Zweigstelle der Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V. sofort darüber zu informieren. Zur Durchsetzung meiner hier erklärten Entscheidung bevollmächtige ich folgende Person(en):

.....  
.....  
.....

Die obige Bevollmächtigung berechtigt die oben genannten Personen auch zur umfassenden Erteilung einer Prozessvollmacht. Sie schließt das Recht ein, Untervollmachten zu erteilen. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, die Verfolgung meiner Rechte über Rechtsanwälte sicherzustellen. Alle Ärzte und deren Hilfsorgane sowie Therapeuten werden von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den oben genannten Bevollmächtigten sowie gegenüber den von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwälten ausdrücklich entbunden. Änderungen meiner oben genannten Erklärung sollen nur in schriftlicher Form gelten. Die Erklärung bindet auch meinen gesetzlichen Vertreter, Pfleger, Vormund, Betreuer und dergleichen.

..... (Ort, Datum) ..... (Unterschrift)  
.....  
(Gegebenenfalls): Schutzregisternummer der KVPM e.V. ....

Notariell beglaubigt: ..... (Unterschrift)

☞ test beizufügen. Der Arzt sollte bestätigen, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und damit uneingeschränkt in der Lage war, eine Vollmacht auszustellen und deren Tragweite zu erfassen.

### **Die Vorsorgevollmacht**

Hierbei handelt es sich um eine bedingte Bevollmächtigung für die Vornahme von Rechtsgeschäften *für den Fall* der Geschäftsunfähigkeit oder der Betreuungsbefähigung.

*Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden.* Denn ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann *nicht* erforderlich, wenn ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man also in guten Tagen die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei einer später eventuell eintretenden Geschäftsunfähigkeit entscheidet und handelt. Deshalb kann man die Vorsorgevollmacht auch schon in jüngeren Tagen aufsetzen (sie ist jederzeit änder- bzw. widerrufbar). Denn immerhin kann es ja zu Unfällen mit nachfolgendem Koma, einem Schlaganfall u.U. auch schon einmal kommen, bevor man ein hohes Lebensalter erreicht hat.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht sollte *exakt* festgelegt werden, wozu die Vertrauensperson bevollmächtigt wird – z.B. zur Verwaltung des Vermögens, zur Regelung postalischer Angelegenheiten, Be-

stimmung des eigenen Aufenthaltsortes (Heim), zum Klären von Gesundheitsfragen etc. (siehe Beispielformular S. 20). Der in der Vorsorgevollmacht genannte Bevollmächtigte darf nur das ausführen, was in der Vollmacht aufgeführt wird und nichts darüber hinaus.

Für alle weiteren Handlungen und Entscheidungen wäre dann der gesetzlich eingesetzte Betreuer zuständig.

### **Gesundheitsvollmacht**

Eine Gesundheitsvollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten, den Willen des Vollmachtgebers im gesundheitlichen Bereich durchzusetzen. Um dies zu ermöglichen, bedarf die Gesundheitsvollmacht entweder sehr eindeutiger Formulierungen des Patientenwillens oder eben einer Patientenverfügung. Mit einer solchen Vollmacht darf man überdies auch Einsicht in die Krankenakte verlangen (auch mit der Vorsorgevollmacht, wenn Vollmacht für den gesundheitlichen Bereich erteilt ist).

### **Einzelvollmacht**

Eine Einzelvollmacht bezieht sich auf einen einzelnen, bestimmten Bereich, den der Bevollmächtigte verwalten darf, wie etwa die postalischen Angelegenheiten.

Um Bankangelegenheiten zu regeln, sollte man sich zuerst bei seiner Bank nach deren internen Vollmachtsregelungen erkundigen, da dort oft nur bankinterne Formulare akzeptiert bzw. teils selbst notariell bestätigte Generalvollmachten nicht akzeptiert werden und so-

gar die Ehefrau etc. nicht auf das Konto ihres Ehemannes zugreifen kann (bei allein geführtem Konto). Erleidet also der Ehemann einen Schlaganfall und ist in der Folge nicht mehr ansprechbar, kann die Ehefrau nicht auf das Konto ihres Mannes zugreifen, selbst wenn es darum geht, seine Pflegekosten zu bezahlen. Niemand hat Zugriff auf sein Konto, bevor nicht vom Gericht ein Betreuer eingesetzt wird.

Einem solchen Fall lässt sich vorbeugen durch ein gemeinschaftliches Konto bzw. durch eine Vollmacht des Ehemanns auf einem Vollmachtsformular der Bank.

Grundsätzlich gilt, dass – egal, welche Vollmacht vorliegt – eine gerichtliche Einwilligung erforderlich ist, wenn der Bevollmächtigte eine Entscheidung über eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine freiheitsbeschränkende Maßnahme treffen muss.

Das gilt selbst dann, wenn der Vollmachtgeber eindeutig in einer Vollmacht schriftlich niedergelegt hat, dass der Bevollmächtigte ausdrücklich und unzweifelhaft über die Situation entscheiden darf.

Wird also bei einer betreuten älteren Dame ein sog. „bösartiger Hirntumor“ festgestellt, der nur unter größten Risiken operiert werden kann, und die bevollmächtigte Enkelin stimmt der Operation nicht zu, da ihre Großmutter einerseits schon 90 Jahre alt ist, und andererseits in der Patientenverfügung steht, dass keine Operationen am Kopf vorgenommen werden dürfen, so

# Die kritische Seite des Betreuungsrechts

(Artikel von Werner Hanne)

Dieser Kurzaufsatz beschäftigt sich mit jener Seite des Betreuungsrechts, die unserem „Rechtsstaat“ gar nicht gut zu Gesicht steht. Das Dilemma auf den Punkt bringt die Rechtsanwältin Claudia Grether, die auf [www.youtube.com](http://www.youtube.com)<sup>1</sup> in einem erschütternden Bericht über Betreuung, Psychiatrie und Korruption spricht. Demnach werden wiederholt *missliebige* Menschen mit Hilfe des Betreuungsrechts dadurch mundtot gemacht, indem man ihnen über ein psychiatrisches „Gutachten“ Selbst- und Fremdgefährdung unterstellt und damit einen Grund erzeugt, sie in einer geschlossenen Anstalt (Psychiatrie) wegzusperren.

Das Bestreiten dieser „Diagnose“ gilt dabei als „Beweis der Krankheit“. Der „Krankheitsuneinsichtige“ bekommt dann über ein Betreuungsgericht einen Betreuer mit sämtlichen rechtlichen Befugnissen zugeteilt (inklusive der vermögensrechtlichen Befugnisse), welcher zudem in der Regel dann eine nicht verwandte oder bekannte, sondern eine fremde Person ist.

Selbst wenn diese „Patienten“ nach einer gewissen Zeit wieder entlassen werden, ist ihr Leben dann – materiell, gesundheitlich und gesellschaftlich – zerstört. Wegen der Brandmarkung („geisteskrank“) ist ein Neubeginn oftmals so gut wie ausgeschlossen. Die genannte Rechtsanwältin spricht sogar von einem nun beginnenden schleichenden Tod.

Als Paradebeispiel hierfür dient der Fall Gustl Mollath<sup>2</sup>. Am 8. August 2006 ordnete das Landgericht Nürnberg seine Unterbringung an. Er hatte die HypoVereinsbank beschuldigt, in Schwarzgeldgeschäften mit Schweizer Banken verwickelt gewesen zu sein. Obwohl ein im November 2012 bekannt gewordener interner Revisionsbericht der Bank diesen Sachverhalt als zutreffend bestätigte, befindet sich Mollath immer noch in der Psychiatrie. Nachdem sich selbst der

bayerische Ministerpräsident Seehofer für eine Klärung eingesetzt hatte, wurde jetzt ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gestellt.

Den Gipfel in dieser Entwicklung bildet der mit Zustimmung der SPD am 17.01.2013 im Bundestag verabschiedete „Gesetzentwurf zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“.

In unseren „Qualitätsmedien“ war darüber „natürlich“ kaum etwas zu vernehmen. Danach dürfen künftig Ärzte in stationären Einrichtungen Patienten gegen ihren Willen behandeln. Die schwammig gehaltenen Voraussetzungen dafür sind: **1.** Der Patient „kann die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen.“ **2.** Es wurde versucht, den Patienten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. **3.** Die Zwangsmaßnahme ist nötig, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. **4.** Der zu erwartende Nutzen des Eingriffs in die Selbstbestimmung überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich. **5.** Die Zwangsmaßnahme wurde durch ein Betreuungsgericht genehmigt.

Dabei hatten die Richter des Bundesverfassungsgerichtes 2011 explizit festgelegt, dass ein derartiges Gesetz die Umstände einer Zwangsbehandlung *genau* festzulegen, also klar definierte Kriterien für die Anwendung zu benennen habe. Damit sollte es nicht richterlicher und gutachterlicher Willkür überlassen bleiben, wer mit staatlichem Segen Körperverletzungen zu erdulden habe<sup>3</sup>.

Nach dem geltenden Recht ist auch in diesen Fällen ein Betreuungsgericht übrigens *nicht* entscheidungsbefugt, wenn der „Patient“ rechtzeitig einer geschäftsfähigen Person eine umfassende, möglichst notariell beglaubigte *Vollmacht* erteilt hat. Inwieweit jedoch hier im Bedarfsfall eine Umgehung dieses Rechts durchgezogen wird, muss dahingestellt bleiben.

Eine weitere „Masche“ läuft derzeit vermehrt in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen. Ältere Menschen (über 65) werden allzu oft mittels psychiatrischer Medikation (z.B. Tavor, Haloperidol) ruhig gestellt<sup>4</sup>. Das ist vom Personal gewollt und wird vom Arzt *ohne Indikation\** ver-

ordnet. Die Medikamente werden zwar in eine sog. „Bedarfsmedikationsliste“<sup>5</sup> geschrieben, die allerdings besagt, dass diese Mittel nur bei Bedarf und nicht länger als drei Tage hintereinander verabreicht werden dürfen. Geschieht dies länger, handelt es sich nicht mehr um ein Bedarfs-, sondern um ein Regelmedikament. Da es sich hier um drogenähnliche Tranquillizer<sup>6</sup> handelt, können die Patienten bereits nach wenigen Tagen davon abhängig sein.

Wichtig: Es ist daher zu empfehlen, sich von älteren Angehörigen eine Vollmacht ausstellen zu lassen, bevor ein Krankenhausaufenthalt ansteht oder sie in einer Senioreneinrichtung aufgenommen werden. Dadurch hat der Bevollmächtigte das Recht, über jede ärztliche Maßnahme und jegliche Behandlung und Therapie im Vorfeld informiert zu werden.

Unter [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de) findet man eine Patientenverfügung, die gezielt auf die psychiatrischen Belange eingeht (was Psychopharmaka mit einschließt). Jedoch ist grundsätzlich zur Durchsetzung der Vorgaben in einer Patientenverfügung eine Vollmacht erforderlich.

An welche Stellen kann man sich nun wenden bzw. wo kann man sich informieren, wenn bereits psychiatrische Maßnahmen gegen einen Menschen eingeleitet wurden?

Folgende Institutionen sind empfehlenswert:

- **KVPM**<sup>5</sup> mit einer gut aufgebauten Web-Seite und Informationsbüros in verschiedenen Städten, vermutlich die einflussreichste Institution.
- **BPE**<sup>6</sup>, Verband mit Selbsthilfegruppen, Fortbildungsangebot und der Möglichkeit für eine Mitgliedschaft.
- **Irrenoffensive**<sup>7</sup>, ein Portal für Psychiatrie-Kritik.

1) In die Suchzeile von [www.youtube.com](http://www.youtube.com) den Namen Claudia Grether eingeben

2) [www.zeit.de/2012/51](http://www.zeit.de/2012/51) unter Rubrik *Gesellschaft*: „Ein Kranker wird Held“

3) [www.julius-hensel.com/2013/01/bundestag-legalisiert-psychiatrische-zwangsbehandlung](http://www.julius-hensel.com/2013/01/bundestag-legalisiert-psychiatrische-zwangsbehandlung)

4) [www.aerzteblatt.de/nachrichten/49262](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/49262)

5) Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e.V., [www.kvpm.de](http://www.kvpm.de)

6) Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V., [www.bpe-online.de](http://www.bpe-online.de)

7) [www.irrenoffensive.de](http://www.irrenoffensive.de)

\***Indikation:** Bezeichnet (in der Medizin) den Grund für den Einsatz einer therapeutischen oder diagnostischen Maßnahme (zu lat. *indicare*, hier: auf etwas hinweisen, etwas erkennen lassen).

\***Bedarfsmedikation:** Medikamente, die Patienten/Heiminsassen nicht verschrieben wurden, nicht regelmäßig verabreicht werden, sondern (nur) bei konkretem Bedarf (wie etwa bei Kopfschmerzen).

\***Tranquillizer:** Medikament, das angstlösend und entspannend wirkt / wirken soll (landläufig „Beruhigungsmittel“, zu engl. *tranquillize*: beruhigen).

☞ muss selbst diese Nichteinwilligung von einem Gerichtsbeschluss bestätigt werden.

### **Zum Notar?**

Es ist keine allgemeine Voraussetzung, eine Vollmacht notariell zu beurkunden, aber in einigen Fällen erforderlich, z.B. wenn der Bevollmächtigte für seinen Schützling einen Reisepass oder Personalausweis beantragen möchte.

Das Dokument der Bevollmächtigung muss gut aufgehoben werden, da der Bevollmächtigte nur dann handlungsfähig ist, wenn er das *Original* vorweisen kann. Hat man die Vollmacht zur Hand, ist man sofort handlungsfähig, ohne sie ist man wie gelähmt oder sogar völlig blockiert. Daher ist ein sorgfältiger Umgang mit den Unterlagen unerlässlich. Der Notar darf kein zweites Original ausstellen. In einigen Bundesländern kann eine Kopie der Vollmacht beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Man kann auch einen Hinweis auf eine Vollmacht und den Bevollmächtigten in seinen Ausweispapieren hinterlassen, um Rätseleuten vorzubeugen (siehe z.B. Seite 22 oben).

Will man eine Verfügung oder Vollmacht *zurücknehmen*, lässt sich dies leicht durch einen Widerruf bewerkstelligen.

Will man statt dessen die Gültigkeit der Vollmacht bekräftigen, kann man in regelmäßigen Abständen bestätigen, dass sie gültig ist, oder von vornherein den Vermerk anbringen „gilt bis zum Widerruf“. Dies ist gesetzlich nicht vorgeschrieben,

jedoch nützlich, um eventuelle Zweifel auszuräumen.

Um sich also für den Fall der Fälle abzusichern und einer Vertrauensperson eine Vollmacht zu erteilen, sollte man sich mit einem Notar zusammensetzen und diese entsprechend ausarbeiten. Dann ist sie einerseits beglaubigt, und andererseits rechtssicher abgefasst, d.h. nicht ungenau, fehlerhaft oder schwammig.

Der Besuch beim Notar kann daher nur angeraten werden.

Die Beurkundungsgebühr einer notariellen Vollmacht richtet sich nach dem Vermögen, das in der Vollmacht angegeben werden muss. So kostet eine Vollmacht beispielsweise bei einer Vermögensangabe von 50.000 Euro einschließlich aller Nebenkosten 154 Euro. Das Vermögen wird vom Notar allerdings nicht überprüft. Die Höchstgebühr für eine derartige Vollmacht liegt bei 403,50 Euro, die Mindestgebühr bei 10 Euro plus MwSt.

Will man nur eine Patientenverfügung beurkunden, liegt die Gebühr bei 31 Euro (alle Preise ohne Gewähr).

### **Zentrales Vorsorgeregister**

Das *Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer* ist ein Register, in dem Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen eingetragen und im Betreuungsfall leicht gefunden werden können. Die Anmeldung ist daher angeraten. Sie ist sowohl online als auch postalisch möglich. Die Registrierungsgebühr beträgt 20 Euro. Auf der Webseite

[www.patverfue.de/registrieren](http://www.patverfue.de/registrieren) findet man überdies eine genaue Anleitung zur Online-registrierung.

Laut Angaben der Website **www.vorsorgeregister.de** gibt es 20.000 Registerabfragen jeden Monat aus ganz Deutschland. Ist man dort eingetragen, können Gerichte *vor* der Anordnung einer gesetzlichen Betreuung die Daten abrufen und entsprechend der Vollmacht oder der Verfügung handeln.

### **Weitere Informationen**

Das Anliegen dieser Depesche ist es, Ihnen einen ersten Überblick über die Thematik bzw. deren Wichtigkeit zu vermitteln, so dass Sie eine Basisinformation haben.

Wer konkret vorsorgen und eine Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht etc. abfassen möchte, sollte sich im Vorfeld weiter informieren, z.B. im Rahmen von Vorträgen, im Internet, bei kostenlosen Beratungsstellen, beim Notar, Ihrer Bank usw. Abschließend daher noch einige weitere Tipps:

Das Bundesministerium der Justiz gibt eine ausführliche kostenlose Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht heraus. Darin befinden sich auch Vorlagen für Vollmachten („Infobroschüre BMJ Betreuungsrecht“ googeln).

Auf der Seite [www.bmj.de](http://www.bmj.de) findet man unter dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“ in der Rubrik „Formulare und Textbausteine“ auch vorgefertigte Formulare zur Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht.

Auch das *Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer* [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) stellt unter der Rubrik „Vorsorge“ Informationen zu Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht zur Verfügung. Es bietet unter der Nummer (0800) 35 50 500 gebührenfreie Beratung.

Ein sehenswerter Kurzbeitrag zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht von gut 10 Minuten Länge gibt es bei Jo Conrads [www.bewusst.tv](http://www.bewusst.tv): „Bedenkliches Betreuungsrecht“: Werner Hanne im Interview bei Jo Conrad (v. 08.08.2011): [bewusst.tv/bedenkliches-betreuungsrecht/](http://bewusst.tv/bedenkliches-betreuungsrecht/).

Eine sehr hilfreiche Seite ist [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de), wenn es um die Patientenverfügung zur Verweigerung psychiatrischer und neurologischer Behandlung geht sowie zum Schutz vor willkürlichen psychiatrischen Diagnosen, Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und psychiatrischer Psychopharmakavergabe. Die Seite bietet ein Buch zur Patientenverfügung zum kostenlosen

**Werner Hanne** hält seit vielen Jahren Vorträge über die Themen Organspendeproblematik sowie Betreuungsrecht. Er ist Autor unserer Organspende-Depesche 11+12/2012 und hat bei der Entstehung dieses Hefts unterstützend mitgewirkt. Bei [www.bewusst.tv](http://www.bewusst.tv) gibt er sowohl ein ausführliches Interview zur Organspendeproblematik als auch ein Kurzinterview zum Betreuungsrecht.



Download sowie die Mustervorlage einer hieb- und stichfesten Patientenverfügung (siehe Seite 14, 15, 16 im Heft).

Eine ebenfalls auf die Verweigerung jeglicher psychiatrischer Behandlung ausgerichtete Willenserklärung ist die Patientenverfügung der KVPM, der Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V. mit Hauptsitz in München. Im Gegensatz zur „Patverfü“-Mustervorlage erhalten die Bevollmächtigten bei der KVPM-Vorlage nur Vollmacht, um Strafanzeige einzuleiten sowie zivilrechtliche Ansprüche, wie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu stellen. Das Formular findet sich auf der Seite [kvpm.de](http://kvpm.de) unter dem Menüpunkt „Berichtsformulare“, Punkt 3) „Psychiatrischer Schutzausweis (Willenserklärung).

Adresse: KVPM, Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e.V., Amalienstr. 49 a, 80799 München  
Tel: (089) 273 03 54  
Fax: (089) 28 98 67 04  
Email: [info@kvpm.de](mailto:info@kvpm.de)  
Internet: [www.kvpm.de](http://www.kvpm.de)

Der ideale Bevollmächtigte ist natürlich jemand, der einen seit vielen Jahren gut kennt, der einem nahe steht und dem man zu 110 Prozent vertrauen kann.



Die KVPM unterhält laut Webseite Stadtbüros in Berlin, Hannover, Düsseldorf, Karlsruhe, Stuttgart und Nürnberg.

Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann sich bei Betreuungsvereinen an seinem Wohnort kostenlos informieren sowie beim Rechtsanwalt oder Notar seines Vertrauens.

### **Was ist das Richtige – für mich?**

All die Informationen und Mustervorlagen dienen Ihrer Erstinformation, möchten Sie also darauf hinweisen, dass diese Dinge existieren bzw. welchen Zweck sie haben. Es ist in jedem Fall anzuraten, sich über die erwähnten kostenlosen Broschüren und das Internet eingehender zu informieren. Immerhin tritt man ja durch das Erteilen einer Vollmacht nicht unmaßgebliche Rechte an einen Mitmenschen ab.

Uneingeschränkt zu empfehlen – für jedermann – ist die Willenserklärung der KVPM (Verweigerung der Einwilligung in psychiatrische Behandlung jeder Art). Warum? Menschen gelangen heutzuta-

ge schon wegen geringfügiger Kleinigkeiten in die Hände der Psychiatrie – und manchmal nie wieder heraus.

Bekanntheit erlangte beispielsweise der Fall des Münchner Millionärs und Teppichhändlers Eberhart Herrmann, dem der Münchner Psychiater Hans-Jürgen Möller – ohne ihn zu untersuchen oder zu befragen – per Ferndiagnose das Attest „schwere endogene Psychose“ ausstellte. „Herr Herrmann ist als psychisch krank und selbst- und fremdgefährlich zu betrachten“, hieß es im Attest. „Seine sofortige Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik ist zwingend erforderlich. Die Unterbringung könnte in unserer Klinik erfolgen.“ Herrmanns Schwiegermutter strengte unter Bezugnahme auf dieses „Attest“ ein Betreuungsverfahren an. Herrmann entzog sich dem jedoch durch eine Flucht in die Schweiz, baute sich dort eine neue Existenz auf und kämpfte 14 Jahre lang gegen das ungeheure „Attest“ – und gewann am Ende. Top-Psychiater Möller musste Herrmann eine Entschädigung zahlen und gab seine Posten ab als Direktor der Psychiatrischen Klinik der Ludwig-Maximilian-Universität (München) und Direktor der Europäischen Psychiatrischen Vereinigung (EPA).

Höchst selten jedoch geht ein Fall noch derart glimpflich aus. Eberhart Herrmann vertritt die Ansicht, dass jeder andere, der *nicht* über seine finanziellen Mittel verfügte, in seiner Situation wahrscheinlich auf *ewig* hinter Psychiatriemauern verschwunden wäre.

Gustl Mollath, der 2006 in die Psychiatrie gesperrt wurde, weil er seine Ex-Frau anzeigte, da sie in ihrer Tätigkeit bei der Bayerischen HypoVereinsbank in millionenschwere Schwarzgeld- und Steuerhinterziehungsgeschäfte verstrickt war, sitzt auch heute noch hinter verschlossenen Psychiatrietüren – obwohl schon seit November 2012 bewiesen ist, dass Mollath Recht hatte und der Grund für seine Psychiatrisierung entfallen ist.

Warum ich das erwähne? Sowohl Herrmann als auch Mollath hätten sich von vornherein in einer völlig anderen Lage befunden, hätten sie über eine psychiatrische Willenserklärung, verbunden mit einer beurkundeten Vollmacht, verfügt. Entweder wären sie gar nicht erst in die Psychiatrie gekommen oder falls doch, hätten beide in juristischer Hinsicht ein besseres Blatt gehabt.

Menschen kommen heutzutage in die Psychiatrie, weil „sie dem bösen Nachbarn nicht gefallen“, weil sie sich mit dem Falschen streiten, ein paar Glas zu viel trinken, in einer Belastungssituation verwirrt sind oder ihnen zeitweise die Kontrolle über ihr Leben entgleitet. Die „Patverfü“ (Seite 15/16) bietet hier *wirksamen*, vorbeugenden Schutz – und mit der „Verweigerung psychiatrischer Behandlung“ (Seite 22) lässt sich jemand, der trotz dieser Erklärung in die Psychiatrie verbracht wurde, nicht nur effektiv befreien, es lassen sich überdies auch zivil- und strafrechtliche Maßnahmen einleiten.

Abseits dieser Möglichkeiten zum Schutz vor unrechtmäßi-

gen psychiatrischen Übergriffen wollen die meisten Menschen mit einer Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht einfach nur sinnvoll für den Fall der Fälle vorsorgen.

Nehmen Sie sich daher an einem ruhigen Sonntagnachmittag einmal die Zeit und treffen Sie für sich die nötigen Entscheidungen: Wie wollen Sie im Falle schwerer Krankheit behandelt werden? Welche Behandlungsmethoden lehnen Sie ab? Was sind Ihre Grundsätze? Woran glauben Sie? Befürworten Sie künstliche Lebensverlängerung? Wie stehen Sie zur Organspende?

Wenn es eine einzige Antwort gäbe, die hinsichtlich Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für alle Menschen richtig wäre, würde ich Sie Ihnen nennen. Doch die Sache ist so komplex wie das Leben selbst. Die richtigen Antworten hängen von Ihrer persönlichen Situation, Ihrer Einstellung, Ihren Wünschen, Ihrer Lebenslage, Ihrem Vermögen, Ihrem Umfeld und vielen weiteren Faktoren ab. Vieles will da zuerst einmal gegeneinander abgewogen sein.

Lesen Sie die Broschüren zum Thema, bemühen Sie das Internet, besuchen Sie die Beratungsstelle an Ihrem Wohnort. Falls dann immer noch Fragen übrig bleiben, steht der Ko-Autor dieses Artikels, Werner Hanne, der sich seit Jahren mit dieser Thematik auseinandersetzt, gerne für einen Vortrag im Depeschekreis zur Verfügung. Wer Interesse hat, melde sich bitte bei uns, so dass wir den Vortrag entsprechend ausrichten können. ■

# mehr wissen besser leben

Tel.: (0 70 21) 737 9-0, Telefax: 737 9-10 · Mail: info@sabinehinz.de  
Depesche: www.kent-depesche.com · Verlag: www.sabinehinz.de

Sabine Hinz Verlag  
Alleestraße 85

73230 Kirchheim/Teck

(Fax: 07021 - 737 910)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel. / Mobil \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail / Internet \_\_\_\_\_



Datum, Unterschrift für Ihre Bestellung \_\_\_\_\_

## Ich möchte die Depesche regelmäßig haben

Plus zusätzlichem  
E-Mail-Versand (PDF) ↓

- |  |             |                                      |
|--|-------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Monatsbezug* von „mehr wissen - besser leben“, 3 Hefte im Monat     | 9,60        | <input type="checkbox"/> 10,20       |
| <input type="checkbox"/> Quartalsbezug* von „mehr wissen - besser leben“, 9 Hefte im Quartal | 28,00       | <input type="checkbox"/> 29,80       |
| <input type="checkbox"/> Jahresbezug von „mehr wissen - besser leben“, 36 Hefte im Quartal   | 98,00       | <input type="checkbox"/> 105,20      |
| <input type="checkbox"/> Mehrfachbezug (Depesche für Ihre Freunde vergünstigt mitbestellen)  | _____, ____ | <input type="checkbox"/> _____, ____ |

\*Monatsbezug nur per Lastschriftverfahren. Quartalsbezug und Jahresbezug per Rechnung.  
Wenn Sie die Depesche erstmalig beziehen möchten, können Sie auch den vergünstigten Kennenlernbezug wählen (unten).

## Vertiefendes & Ergänzendes

€



- Diagnostisches und statistisches Manual – tödliches Blendwerk der Psychiatrie**  
Diese DVD-Dokumentation enthüllt den Schwindel der psychiatrischen „Diagnosebibel“ DSM und zeigt auf, wie von der ersten Ausgabe (112 „Geistesstörungen“) bis zur vierten Ausgabe (374 „Geistesstörungen“) immer neue „Krankheiten“ erfunden wurden (z.B. „Mathematikstörung“ oder „Störung zu viele Naturheilmittel einzunehmen“, „Koffeinstörung“ uvm.), um die Umsätze anzukurbeln. Was ins DSM als „gültige Krankheit“ aufgenommen wird, wird durch Meinung, Diskussion und Handzeichen bei Kongressen festgelegt. Einzelne „Krankheiten“ wurden zwischendurch wieder „abgewählt“, wie z.B. die Homosexualität.  
*DVD deutsch (mit deutschem Sprecher, Interviews mit dt. Untertiteln), 78 Minuten, € 13,-*



- Depesche 01/2010: „Die homöopathische Hausapotheke“**  
Grundlagen der Homöopathie, ihrer Mittel und der Hausapotheke, 16 S., A4, s/w: € 3,20



- Depesche 11+12/2012: „ORGANSPENDE“**  
Wie der „Hirntod“ erfunden wurde, um straffrei lebendfrische Organe entnehmen zu können. Nutzlose Transplantation: Immense Versagensrate. Warum „Hirntote“ wieder aufwachen können. Warum Organspenden kaum jemanden je wirklich nützen! Lebendig ausgeweidet: Wie eine Organentnahme abläuft. Schilderungen von Betroffenen und Angehörigen. Tod auf Bestellung: Wie in China Gefangene auf Abruf getötet und ihre Organe an zahlende Kunden verschachert werden. Warum immer mehr Transplantationen durchgeführt werden. Rechtliche und spirituelle Aspekte der Transplantation. 32 Seiten, A4, s/w: € 6,40



- Depesche 28/2006: „HOMA-Anbau (altindische Agnihotra-Zeremonie)“**  
Super Ernten und Heilung der Natur, 16 S., A4, s/w: € 3,20

- Depesche 14+15/2012: Die Seniorenfrage“**  
Vier Artikel zur Seniorenfrage: 1) Wie es dazu kam, dass es heute 2,5 Millionen Pflegebedürftige in Deutschland gibt. 2) Tatsächliche Zustände in deutschen Pflegeheimen. 3) Chemische Gewalt gegen Senioren. 4) Mögliche Lösungen & Alternativen für die Zukunft.  
*Einzeldepesche, 32 Seiten, A4, s/w: € 6,40*

Menge/Preis

Bitte senden Sie mir auch: \_\_\_\_\_

€

zuzüglich Porto

## Ich möchte die Depesche gerne kennenlernen

- Ich möchte Michael Kents Depesche „mehr wissen - besser leben“ gerne unverbindlich kennen lernen.  
**Bitte schicken Sie mir den Kennenlernbezug: drei Monate lang, insgesamt 9 Hefte für nur € 10,-**  
Es entstehen mir daraus keine Verpflichtungen, kein zwingender Übergang ins reguläre Abo!

## Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich den Sabine Hinz Verlag, oben ausgewählten Betrag von meinem Konto

€

\_\_\_\_\_  
(Kontonummer) bei der (Bankleitzahl und Bankname) einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift für die Einzugsermächtigung)